Bürgerstreit

Der Kirchenstreit

und

die bayerische Volksschule.

Von einem Verwaltungsbeamten.

München 1872.
Rudolf Oldenbourg.

Vorwort.

Die Reform der bayer. Volksschule ist durch die kirchlich-politischen Kämpfe der Gegenwart in ein neues und zwar, wie es scheint, fruchtbares Stadium der Entwicklung getreten. Als vor mehreren Jahren der Entwurf eines Schulgesetzes in den Kammern des Landes verhandelt und schließlich zum Falle gebracht wurde, war im Volke selbst das Bedürfniß nach Schulreform bei weitem nicht in dem Maße empfunden und erkannt, als solches — Dank den excentrischen Tendenzen der Curialpolitik — heute der Fall ist. Was früher lediglich von der Staatsregierung und einzelnen Bruchtheilen der intelligenten Volksschichten erkannt und erstrebt wurde, ist jetzt tiefer und breiter in das eigentliche Volksbewußtsein eingedrungen, und in zahlreichen Erscheinungen des öffentlichen Lebens tritt die erfreuliche Thatsache hervor, daß die Ideen der Schulreform im Volksgeiste selbst zur Gährung gelangt sind und nach positiver Ausgestaltung ringen. Hiedurch hat die Schulreformfrage eine nachhaltigere und lebensfähigere Grundlage gewonnen und die Hoffnung auf baldige Lösung

dieser wichtigen Landesfrage ist mehr denn je zu einer berechtigten geworden. Es dürfte deshalb nicht unzeitgemäß sein, gerade im gegenwärtigen Augenblicke, wo in anderen deutschen Staaten die Reform der Volksschule wieder auf die Tagesordnungen der Landesvertretungen gesetzt ist, auch in Bayern diese Frage in Beziehung auf einige ihrer wesentlichsten Gesichtspunkte zum Gegenstande der Erörterung zu machen und hierdurch der bereits im Gange befindlichen Bewegung neue Impulse und vermehrte Nahrung zu geben. Sollte letzteres durch die folgenden Darstellungen gelingen, dann wäre die Absicht des Verfassers erreicht.

Im Dezember 1871.

Der Verfasser.

I. Einleitung.

In dem schwebenden Kirchenstreite gehe ich von dem Fundamentalsatze aus, daß die katholische Kirche infallibilistisch geworden ist und der Staat mit dieser neuesten Entwicklungs-Phase des Katholizismus, welche als eine vollendete Thatsache anerkannt werden muß, Abrechnung zu pflegen hat. Der tief in die Jahrhunderte zurückgreifende Streit zwischen Papalismus und Episkopalismus ist mit einer vielleicht nie da gewesenen Einmüthigkeit*) der stimmberechtigten Conzilsväter zu Gunsten des ersteren entschieden. Die alte Kirche hat thatsächlich das infallibilistische Gewand angezogen und namentlich aus dem Standpunkte der zu ihrem Umkreise gehörigen deutschen Zone sowohl ihren bisherigen Glaubensstoff, wie ihre bisherige Grundverfassung wesentlich geändert. Trotz dieser Aenderung ist die katholische Kirche keine andere geworden, der sog. Neukatholizismus ist nur die Fortsetzung

*) Man darf hier nicht den Abstimmungsakt allein, man muß auch das spätere Verhalten der Oppositionsbischöfe ins Auge fassen.

des Altkatholizismus. Auch letzterer hatte bereits das unfehlbare Lehramt im Conzil und wenn durch Ausspruch des unfehlbaren Conzils — dessen Oekumenizität jetzt kein einziger Bischof mehr bestreitet — diese Unfehlbarkeit auf den Papst allein übertragen wurde, so ist nach Auffassung des natürlichen Verstandes allerdings das Wesen der alten Kirche geändert worden. Nachdem jedoch das allein zuständige unfehlbare Lehramt der übernatürlichen Heils-Anstalt, die man Kirche nennt, unter der Einwirkung des heiligen Geistes diesen Ausspruch fällte, so ist derjenige, welcher an die Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt glaubt, logisch und moralisch gezwungen, das jüngste Dogma nicht als eine Wesensänderung im alten Bestande der Kirche, sondern als eine übernatürliche, deßhalb durch die menschliche Vernunft unfaßbare, von Gott selbst geoffenbarte absolute Wahrheit zu betrachten. Der strenggläubige Katholik ist gezwungen, in diesem Dogma eine Entfaltung des bereits von Christus gegebenen Offenbarungsglaubens, in kirchlicher Sprache ausgedrückt, eine Definition des bereits längst vorhandenen Glaubensbewußtseins zu finden; der natürliche Menschenverstand, namentlich der in der Kirchengeschichte spähende Menschengeist erkennt dagegen in dem Unfehlbarkeitsdogma eine mit dem früheren Glaubensbewußtsein der Kirche brechende Neuerung und zugleich einen weiteren Nachweis dafür, daß die Kirche keineswegs und ausschließlich bloß göttliche Wahrheiten zur Entwicklung bringt, vielmehr in

ihrer Geschichte, wie alles übrige auf Erden, auch an die menschliche Seite der Cultur-Entwicklung gebunden ist.

Die strenge Logik aus dem unfehlbaren Lehramt der altkatholischen Kirche führt daher nothwendig zur Anerkennung des Neukatholizismus. Denn nach katholischer Grundanschauung ist das unter unmittelbarer göttlicher Einwirkung thätige kirchliche Lehramt eine übernatürliche und übervernünftige, ich möchte sagen, transzendentale Einrichtung; seine Aussprüche sind absoluter Natur und dem durch die Erbsünde verdunkelten menschlichen Erkenntnißvermögen ist es geradezu verboten, an die Aussprüche des kirchlichen Lehramts den Maßstab seiner irrthumsvollen Kritik zu legen. Wenn demnach der forschende Geist des Menschen noch so bestimmt und unwiderlegbar den historischen Nachweis führen könnte, daß dem ganzen ersten Jahrtausende christlicher Zeitrechnung der Gedanke eines unfehlbaren Papstes fremd gewesen, und daß diese Lehre erst im zweiten Jahrtausend der christlichen Zeitgeschichte als eine von der damaligen politischen Weltstellung der Kirche erzeugte und geförderte Prätension aufgetreten ist — der strenge Katholik kann dieses Ergebniß menschlicher und deßhalb dem Irrthume unterliegender Wissenschaft nicht anerkennen, ihm muß im Collisionsfalle die Kirche über der Wissenschaft stehen. Man muß überhaupt, um die heutige Bewegung in ihrem Grunde richtig zu erfassen und um insbesondere auch das Verhalten der vormaligen Oppositionsbischöfe gerecht zu würdigen, sich in

jene Weltanschauung vollständig versetzen können, welche sich für den strengen Katholiken mit dem Begriffe der Kirche verbindet. Ihm ist die Kirche eine von Gott selbst gegründete und von ihm direkt geleitete, sonach übernatürliche Heilsanstalt, in welcher die absolute Wahrheit in religiösen wie sittlichen Dingen in irrthumsfreier und unfehlbarer Weise niedergelegt ist; ihm ist die Kirche identisch mit der ganzen Fülle christlichen Glaubens und christlichen Lebens; ihm ist sie alleinseligmachend, und alle religiösen Erscheinungen außer derselben sind, sofern sie überhaupt noch christliche Elemente enthalten, nur Bruchstücke der in der Kirche allein total vorfindlichen Heils-Wahrheit. Die Lossagung von dieser Kirche fällt deßhalb selbst jenen so schwer, welche das Dogma der Unfehlbarkeit für sich allein betrachtet nicht anerkennen; das Band, das solche mit der Kirche als der einzigen rechtmäßigen Heilsanstalt verbindet, ist bei ihnen weitaus stärker als die Auflehnung ihrer Vernunft gegen das einzelne Dogma. Hauptsächlich in diesem Verhältniß — erst sekundär in der sogenannten Magenfrage — liegt der Schlüssel der Aufklärung dafür, daß der deutsche Clerus fast ausnahmslos sich „unterworfen" hat. Der deutsche Clerus — ich meine den, der auf deutschem Boden aufwuchs, nicht jenen Theil desselben, der uns seit Jahrzehnten von Rom aus künstlich anerzogen wurde — hatte das Unfehlbarkeitsdogma nicht zum Inhalt seines Glaubensbewußtseins, er glaubte an die Unfehlbarkeit des mit dem Papste vereinigten

Conzils. Indem er trotzdem dem Unfehlbarkeitsdogma keinen Widerstand entgegensetzte, vielmehr sich unterwarf, gab bei ihm der Gedanke an die göttliche Anstalt der Kirche den Ausschlag. Haneberg und Hefele haben deutlich genug aus ihren zur Offenkunde gelangten Erklärungen erkennen lassen, daß ihr anfänglicher innerer Widerstand gegen das neue Dogma schließlich an der Idee der Kirche zusammenbrach, in deren Gemeinschaft zu bleiben ihnen geistiges Bedürfniß ist.

Auf demselben Wege, man kann sagen unter heftigen inneren Schmerzen, unterwarf sich ein guter Theil der gebildeten Katholiken deutscher Zone. Die ungebildeten Massen, bei denen das Priesterwort ohnedem mehr als Gotteswort gilt, und bei welchen die Idee der alleinseligmachenden Kirche von Jugend an fast eingewurzelt ist, folgte rasch dem Losungsworte ihrer Führer und so steht man jetzt vor der Thatsache: daß die nach katholischen Prinzipien allein stimmberechtigte höhere Hierarchie, der niedere Clerus mit den kathol. Volksmassen und die Hälfte der gebildeten Katholiken, man muß sonach wohl sagen, das katholische Deutschland infallibilistisch geworden ist, nachdem der außerdeutsche Katholizismus sich ohnedem, ganz kleine Ausnahmen abgerechnet, ebenso bereitwillig als gedankenlos der neuen Lehre gefügt hat. Mit diesen Thatsachen, nicht aber mit Phantomen muß der Realpolitiker rechnen; wir stehen einmal vor der weltgeschichtlichen Thatsache, daß die katholische Kirche, deren Weltstellung auch heute noch eine bedeutsame ist, infallibilistisch geworden ist.

Aufgabe des Staates ist es, sich mit dieser Thatsache und ihren Consequenzen in einer den gesteigerten Culturbedürfnissen des Jahrhunderts entsprechenden Weise auseinanderzusetzen. Ich bitte übrigens meine Grundanschauung nicht so zu deuten, als ob ich der gegenwärtigen altkatholischen Bewegung gegenüber feindlich gesinnt sei. Ich veranschlage dieselbe außerordentlich hoch; nur unterscheide ich mich von manchen darin, daß ich in der dermaligen altkatholischen Bewegung noch nicht das anzustrebende letzte Ziel, vielmehr die primitive Phase einer Entwicklung sehe, welche möglicher Weise zu großartigen und fruchtbringenden Umwälzungen im religiösen und kirchlichen Leben Deutschlands führt. Wenn ich auch vor der Thatsache mein Auge nicht verschließen kann, daß die katholische Hierarchie und die katholischen Volksmassen infallibilistisch geworden sind, so entgeht mir doch auch die andere Thatsache nicht, daß ein sehr großer Theil der gebildeten und alle unabhängig denkenden deutschen Katholiken das neue Dogma von sich abwehren und den gerechten Kampf germanischen Freiheitssinnes gegen romanische Unfreiheit zu führen ernstlich entschlossen sind. Liegt schon hierin ein viel verheißendes Zeichen der altkatholischen Strömung, so stelle ich derselben aber noch nach zwei anderen Richtungen eine hoffnungsvolle Aussicht. Erstens in der Richtung einer allmählich durchbrechenden religiöskirchlichen Reformation und zweitens in der Richtung der Vollendung und des Ausbaues des modernen Staates.

Die altkatholische Bewegung ist der erste hoffnungsvolle Anfang einer religiösen Reform. Seit durch die Ueberstürzung des Autoritätsbegriffes bis zum abgründigen Gedanken der päpstlichen Unfehlbarkeit jene Bewegung in Zug kam, ist in den gebildeten Schichten des katholischen Deutschlands die religiöse Idee zu erneutem Leben erwacht. Tausende, welche — abgeschreckt und abgestoßen vom erstarrten Kirchenleben — bisher in religiösen Dingen gleichgültig waren, nehmen jetzt aktiven Antheil an der religiösen Frage. Diese Thatsache kann nicht hoch genug veranschlagt werden. So sehr die heutige Zeitströmung in ihren Kernpunkten eine berechtigte und wahrhaft fortschreitende ist, in Einer Richtung klebte derselben bisher ein wesentlicher Mangel an. Ich meine die religöse Apathie unserer Zeit und namentlich die religiöse Gleichgiltigkeit in jenen höheren Gesellschaftsschichten, welche den vorzugsweise bestimmenden Einfluß auf die geschichtliche Entwicklung üben. Die Religion ist aber ein grundlegender Faktor im Leben des Einzelnen wie der Völker und auch die Gemeinsamkeit der Religionsübung d. i. die Religionsgesellschaft gehört zur vollen Gesundheit der Völker-Organismen. Wir danken es dem Unfehlbarkeitsdogma, daß die religiöse Gleichgiltigkeit allmählig weicht. Die neueste Offenbarung des römischen Geistes hat den in Religionssachen Indifferenten aus dem Schlummer geweckt und eine religiöse Bewegung hervorgerufen, die, wenn auch heute ihre negative, die Anmaßungen Roms abwehrende Seite die vorwiegende

ist, in Bälde zu einer mächtigen positiven Strömung anschwellen kann, deren letztes Ziel zwar noch verschleiert ist, zuversichtlich aber in einer reformatorischen Erneuerung des religiösen Volksgeistes und in einer dieser entsprechenden Kirchenbildung gipfeln wird.

Auch die Reformation des 16. Jahrhunderts war sich im Beginne ihres Zieles nicht klar bewußt, erst im langsamen Entwicklungsgange erfüllte sich ihre providentielle Mission. Aber die Reformationsgeschichte ruhte auf dem Fundamente eines religiösen Bedürfnisses und Dranges, der seine Befriedigung in den alten Kirchenformen nicht mehr finden konnte und deßhalb nach neuen Gestaltungen rang.

Wenn die heutige altkatholische Bewegung auf ein religiöses Bedürfniß des Jahrhunderts zurückzuführen ist, dann trägt sie auch die Entwicklungskeime einer neuen Reformation und Kirchengestaltung in sich und alle wahren Freunde des Vaterlandes sind verpflichtet, das Ihrige zur Pflege und zum Wachsthume dieser Keime beizutragen.

Von diesem Standpunkt hat der kleine Bruchtheil meiner schwachen Kraft bisher der altkatholischen Sache gedient und wird ihr auch fürderhin dienen.

Aber auch von einer andern Seite her sympathisire ich mit der altkatholischen Bewegung.

Es ist nach meinem Erachten eine der Aufgaben, die unserem Jahrhundert nach dem göttlichen Plane der Weltgeschichte gestellt ist: das religiöse und das staatliche Gebiet

zu sondern und jene tausend Verbindungsfäden zwischen beiden zu zerschneiden, die in einer früheren Culturperiode naturgemäß in Ein Gewebe zusammenschossen, während ihr Zusammenhang dem heutigen Culturbedürfnisse widerstrebt nnd zugleich zu zahllosen schlimmen Consequenzen führt.

Als ein Freund der katholischen Kirche in ihren alten Grundlagen und als einer von denen, die ihren Einfluß auf die Entwicklung der Massenkultur außerordentlich hoch anschlagen, war es schon lange einer meiner Herzenswünsche: die katholische Kirche möchte ihre Katholizität nicht bloß nach dem Raume, sondern auch zeitlich erfassen und verwerthen, sie möchte das stäubige und durchlöcherte Gewand ihrer mittelalterlichen Erscheinungsform ablegen, mit der in ihren Grundlagen geänderten Gesellschafts- und Staatsordnung sich versöhnen und auf dem zwar umfänglich beschränkten, aber aktuell außerordentlich bedeutsamen Gebiete des rein religiösen Lebens eine erneute wohlthätige Wirksamkeit von Innen heraus entfalten. Hätte die katholische Kirche diesen Entwicklungsgang genommen, sie wäre namentlich im Felde der drohenden sozialen Frage zu einem tief und fruchtbar einwirkenden Einflusse auf die zeitgeschichtliche Entwicklung gelangt und hätte — davon bin ich überzeugt — manche Schwierigkeit dieser großen Frage zur gutartigen Lösung gebracht.

Anstatt dessen hat die katholische Kirche, vom romanischen Geiste besiegt, das vergängliche Kleid, mit dem sie die mittelalter-

liche Culturperiode umzog, als wesentlich und göttlich erklärt, hat dieselbe der größten und siegreichsten Kraft des Jahrhunderts, dem modernen Staate, den Fehdehandschuh auf Tod und Leben hingeworfen, hat dieselbe, weit entfernt, ihre alten Grunddogmen für die moralische Weltordnung zu verwerthen, in dem Dogma von der unbefleckten Empfängniß Mariä einen zwar harmlosen, aber absolut ungenießbaren, dagegen in dem Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit einen in alle Gebiete des Lebens anmaßlich eingreifenden Glaubenssatz geschaffen.

Nachdem aber die kirchliche Entwickelung an diesem Punkte anlangte, sind die Hoffnungen altkatholischer Denker auf eine von Innen heraus sich entwickelnde Kirchenreform vernichtet. Die Kirche wird aus eigener Initiative nie mehr auf das Gebiet ihrer inneren Mission zurückkehren; sie würde durch die Vernichtung ihrer jüngsten Lehrsätze den Glauben an ihre göttliche Autorität in noch höherem Grade zu erschüttern fürchten, als solches durch die Verkündung ihrer neuen Lehrsätze bereits thatsächlich geschehen ist.

Die Kirche kann, wenn die altkatholische Bewegung größere Dimensionen angenommen haben wird, bedeutende Bruchtheile ihres Herrschaftsgebietes verlieren und so räumlich sich verengern; qualitativ und in ihrer Organisation wie Lehre werden solche Abtrennungen wenigstens für lange Zeit sie eher starrer als milder machen.

Was aber die Kirche freiwillig nicht thut, das wird

die Macht der stets fortschreitenden Geschichte ihr zwangsweise abringen. Die Kraft, die in der politischen Geschichte unserer Tage liegt, wird im schließlichen Effekte die Kirche zwingen, auf das Gebiet der inneren Mission sich zurückzuziehen, damit endlich einmal der Ausspruch Christi „mein Reich ist nicht von dieser Welt" zum Segen der Völker in Erfüllung gehe. Der moderne Staat, zur Hälfte bereits fertig, muß seinen Ausbau vollenden. Gerade das Kirchenstaatsrecht ist aber der unfertige Theil im heutigen Staatsleben. In dieser Richtung liegt der Staat noch in den alten Banden der längst erstorbenen mittelalterlichen Weltordnung, modifizirt durch die staatsrechtlichen Ergebnisse der Reformationsgeschichte. Die Reformation brach nach langen Kämpfen das Monopol der katholischen Kirche im Staate und machte die protestantische Kirche gleichberechtigt im Staatsleben. Aber der tiefgehende Einfluß der Kirche auf das Staatsleben blieb nach wie vor, nur wird dieser Einfluß seit jener Zeit anstatt von einer Kirche von zwei bezw. drei, den sogenannten historischen Religions-Genossenschaften geübt. Das 19. Jahrhundert hat die Aufgabe, mit diesem Reste mittelalterlicher Rechtsordnung aufzuräumen. Der Unterschied von historischen und nichthistorischen Kirchengesellschaften muß aufhören, die enge Verbindung der ersteren mit dem Staate muß gelöst werden, alle Kirchengesellschaften müssen durch gleichmäßige Staatsgesetze autonom gestellt und ihr Wirkungskreis auf das rein religiöse Gebiet beschränkt

werden; unter dem schützenden Dache der von der neutralen Staatsgewalt erlassenen Gesetze soll der große Geisterkampf über das Verhältniß des Menschen zu Gott in Freiheit sich auskämpfen; es wird, es muß der Wahrheit am Ende der Sieg zufallen und jene Religionsgesellschaft, welche in ihren Bekennern die größte Tugend entwickelt, wird schließlich auf dem Streitfelde zum Segen der Menschheit zurückbleiben — wenn nicht im Sinne des sog. Johannei'schen Christenthums im letzten Ausgange die christlichen Kirchengesellschaften auf der Grundlage dessen, was ihnen gemeinsam ist, zum Aufbau jener Kirche der Liebe gelangen, welche wieder jenen Weltfrieden in den Völkern schaffen wird, den die historischen Kirchen untreu ihren inneren Aufgaben so häufig gestört haben.

Solch' köstliche Frucht sehe ich im Geiste reifen an dem Baume des vollendeten modernen Staates und in diesem Lichte der Betrachtung zerfällt ein Theil jenes Abscheu's, den ich empfinde ob des Größenwahnes und des Frevels an der Religion, der in der Vergöttlichung eines sterblichen Menschen liegt. Das Unfehlbarkeitsdogma hat die providentielle Bestimmung, den Ausbau des modernen Staates mächtiger zu fördern, als solches die liberale Arbeit für sich allein vermocht hätte, gleichwie der französische Uebermuth, der uns zum Kriege zwang, ungleich mehr unsere nationale Organisation förderte, als die nationalen Bestrebungen bei der Fortdauer friedlicher Zustände solches vermocht hätten.

Die altkatholische Bewegung arbeitet aber naturnothwendig an dem Ausbau des modernen Staates, sie interpellirt alltäglich die Gewalt des Staates, damit in unseren Tagen der Staat als solcher in ähnlicher, wenn auch durch die Zeitlage modifizirten Weise in die religiöse Bewegung eingreife, wie die früheren Landesherrn schließlich der Reformation zum Siege verhalfen.

Die altkatholische Bewegung muß wollen, daß der Staat — und der Staat ist eine sittliche und gottgewollte Ordnung — gewissermaßen den religiösen Geist des 19. Jahrhunderts entbinde, der durch das Unfehlbarkeitsdogma in das Stadium der Geburtswehen gelangt ist.

Hat aber der moderne Staat solch' hohe Aufgaben zu lösen, dann kann kein Zweifel darüber walten, daß das alte Bündniß zwischen Staat und Kirche, welches sich namentlich auf dem Gebiete der Volksschule durch eine den staatlichen Einfluß überragende Präponderanz der Kirche charakterisirt, nicht länger mehr fortbestehen kann; es ist vielmehr für den Staat im Interesse seiner Selbsterhaltung unbedingt geboten, die Volksschule von jenen mächtigen kirchlichen Einwirkungen zu befreien, welche weniger ein religiöses, als ein noch dazu staatsgefährliches politisches Ziel verfolgen, und die Reorganisation der Schule in einer Weise durchzuführen, welche das reine pädagogische Prinzip zur Geltung und den unverkümmerten Staatsgedanken zur Entwicklung bringt.

Hiemit bin ich an dem Gebiete angekommen, welches ich mir speziell zur Bearbeitung gestellt habe. Was soll, was kann von Staatswegen in Sachen der bayer. Volksschule geschehen?

II. Zuständliches.

Eine gründliche Beantwortung dieser Frage ist an eine klare Einsicht in die gegenwärtige Organisation sowie Zustände des bayerischen Volksschulwesens gebunden, weil gesunde Reformen nur aus den gegebenen Verhältnissen heraus entwickelt werden können. Ein Blick auf die bezüglichen Einrichtungen zeigt nachstehendes Grundbild.

Die bayer. Volksschule, wie sie leibt und lebt, ist nicht das Ergebniß einer logischen Operation, eines systematischen Gedankens, vielmehr ein Compromiß zwischen den verschiedenen bei der Schule betheiligten Faktoren: dem Staate, der Kirche, der Gemeinde und der Familie, wobei aber der Antheil der einzelnen ganz merkwürdig bestimmt ist. Der Staat ist theoretisch der Herr der Schule, die Kirche ist es praktisch, sie hat den Löwenantheil in der Gemeinschaft, die Gemeinde hat die materielle Last und die Familie ist das Aschenbrödel.

Ich will im Näheren die Wahrheit dieser Sätze zu begründen suchen. Der §. 14 des zweiten Anhanges zur

Verf.=Urk. bestimmt: „Die Aufsicht und die Anordnungen über den Unterricht in den Volksschulen (ausnahmlich des Religions=Unterrichts) gehören als ein Staatspolizeigegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern." Durch diese Verfassungs=Bestimmung ist die Volksschule mit unzweideutigen Worten als Staatsschule erklärt. Diesem Grundsatze gemäß sind vor wie nach der Verfassung die maßgebenden Vorschriften über Schulwesen von der Staatsregierung ausgegangen, insbesondere die grundlegenden und heute noch gültigen Verordnungen aus den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts über Schulsprengel, Lehrplan und Schulaufsicht.

Allein diese Verordnungen, so vortrefflich ihr Inhalt für jene Zeiten war, haben thatsächlich die Herrschaft über die Schule an den Clerus überliefert und aus dem „Staatspolizeigegenstand" der Verf=Urk. vorwiegend einen Gegenstand des Kirchenthums gemacht. Freilich ist dieses erst im Laufe der Zeit und gegen die ursprüngliche Intention der Verordnungsgeber so geworden.

Als jene Verordnungen erschienen, war ein anderer Clerus in der Welt als heute; das Christenthum war damals auch im Clerus stärker als das Kirchenthum, kirchlich=politische Händelsucht im heutigen Sinne des Wortes gab es nicht; der Geistliche war Seelenhirte, pastor fidelis animarum fidelium, nicht ein im irregeleiteten Gewissen der ihm anvertrauten Gemeinde gewissenlos wühlender Politiker.

Es war im Sinne der damaligen Geistlichkeit, als die bayer. Staatsregierung in der heute noch giltigen Lehrordnung vom 3. Mai 1811 ihre besonderen Vorschriften über den Religionsunterricht mit den schönen Worten einleitete:

„Frohsinn ist der Jugend beglückende, herrschende Gemüthsstimmung, und Fröhlichkeit und Freude sind daher ihre natürlichsten Empfindungen. Ein Unterricht, der dem Kinde sagt, was es thun soll, um immer fröhlich zu leben, und was es meiden soll, um nie traurig zu werden, kann ihm also nicht anders als sehr willkommen sein. Dies sei daher auch der vorzüglichste Zweck des Unterrichts über diesen wichtigsten Gegenstand."

In diesem Geiste wurde die Religion als der erste, als der alles übrige beherrschende Unterrichtsgegenstand in die Volksschule eingeführt.

Wer hätte nicht Freude an dem Einflusse der Religion auf die Volksschule, wenn in solcher Weise er geübt wird? Nur wer in materialistische Weltanschauung versunken das Ideale in sich verloren hat, kann wünschen, daß ein solcher Religions-Unterricht aus der Volksschule verbannt werde.

Leider ist der Geist jener Verordnung nicht in Fleisch und Blut der bayer. Volksschule übergegangen.

Eine Zeit lang allerdings hat dieser gute Geist gewaltet und gar mancher lebt noch, der in diesem Geiste seinen Gott und die Pflichten gegen seinen Nächsten kennen gelernt. Wie anders hat sich aber die Sache umgestaltet, als die Zeit

der sogenannten kirchlichen Restauration kam, als der römische Geist über den katholischen den Sieg davon trug, als ein guter Theil unserer jungen Cleriker nach Rom geliefert wurde, um geschult und gedrillt in jesuitischen Bildungs-Anstalten auf deutschem Boden zum Fermente jenes Neukatholizismus zu werden, welchem die kirchliche Herrschaft Alles, das innere gottzugewandte Leben fast gar nichts gilt? In der Consequenz dieses Systems ist die Volksschule entartet und bis zu jenem Punkte heruntergekommen, auf welchem sie thatsächlich heute steht.

Der Religions-Unterricht sank herab zu jenem engherzigen konfessionellen Dogmatismus und jenem geistlosen Formalismus, den die Lehrordnung vom Jahre 1811 verhüten wollte, indem dieselbe im § 10 und 11 mit der ihr eigenthümlichen kernigen Weise aussprach:

„Gedächtnißreligion steht gewöhnlich mit Herzensreligion im umgekehrten Verhältniß; je mehr von jener, um so weniger von dieser. Wer die Kinder bloß zum Auswendiglernen der allbeseligenden Religionswahrheiten anhält, handelt nicht vernünftiger und klüger als der Bauer, der sein Vieh an Hals und Füßen an die Krippe fesseln würde, damit es sein Futter fresse, das ihm vor dem Maule liegt, und wer dadurch Religion beim Volke zu begründen wähnt, irrt ebensosehr als der Gutsbesitzer, der, um seine Aecker und Wiesen nicht zu verlieren, eine Gränzbeschreibung davon auswendig lernt, anstatt durch eigene Kraftanstrengung und fremde

Beihilfe sie nützlich zu bebauen. Insbesondere die Glaubenslehre behandle der Lehrer im Geiste Jesu, einfach und mit Würde, ohne Spitzfindigkeiten und Grübeleien, die immer verwirren, nirgends frommen."

Was diese Verordnung befürchtete, ist buchstäblich zur Wahrheit geworden. Anstatt der Religion, die den Kopf hell und das Herz warm macht, hat sich in der bayer. Volksschule die spitzfindige Scholastik und jene religiöse Ausschließlichkeit breit gemacht, die mit der Nächstenliebe wenig mehr vereinbar ist, ist jener Kirchenton zur Geltung gekommen, der das Kirchengebot über das christliche Sittengesetz erhebt und ist hiedurch der Grund zu jenem Geiste der Auflehnung gelegt worden, der im modernen Staat nicht eine gottgewollte sittliche Ordnung, sondern einen heidnischen Götzen erblickt. Als die Religion in diesem Sinne der oberste und wichtigste Unterrichtsgegenstand geworden, war das wahre Wesen der Volksschule verdüstert und nach allen Richtungen trat in derselben der tiefe Schatten des Obskurantismus hervor. Der in konfessioneller Einseitigkeit erstarrte Religionsunterricht machte auch den übrigen Unterricht erstarren. Es galt nicht mehr: den Geist, das Gemüth und den Willen des Kindes frisch, froh und harmonisch zu entwickeln; es griff in allen Unterrichtszweigen der Mechanismus und die Abrichtung um sich; des Kindes Seele wurde als leerer Raum betrachtet, in den recht viel Fremdartiges hineinzulegen man sich bemühte; die von einem gütigen Schöpfer in die Kindes-

seele gelegten Keime und Anlagen herauszubilden und so den Grund zu legen zur sittlich freien That, wurde systematisch unterlassen. Die sog. gemeinnützigen Kenntnisse, ja selbst die Pflege der deutschen Sprache wurde vernachlässigt. Lesen, Schreiben und Rechnen wurde als das Ziel der weltlichen Seite der Volksschule erklärt, aber wohl gemerkt, nicht das Lesen mit Verständniß, nicht das Schreiben, das den freien Aufsatz in sich schließt, nicht das Rechnen nach Gesetzen waren die Ziele der Volksschule, sondern jenes mechanische Lesen, das nicht in das Gelesene eindringt, jenes Schreiben, welches im Abschreiben, nicht aber in der Kunst der Darstellung gipfelt, und jenes Rechnen, welches nach der Schablone, nicht aber nach Gesetzen arbeitet. Ich verkenne nicht das Gute, was die bayer. Volksschule trotz des Systems, das sie beherrscht, zur Entwickelung brachte; aber, wenn ich die vorwiegende Seite in den Zuständen des bayer. Volksschulwesens betrachte, kann ich um so weniger eine andere Schilderung geben, als die relativ besseren Schulen zumeist nur durch den Fleiß und die Sorge der Lehrkräfte, welche ein quantitativ größeres Maß der Leistungen bedingen, nicht aber durch die bessere Qualität der Lehrmethode und Lehr-Wirksamkeit sich hervorthun.

Allerdings habe ich hauptsächlich die Schulen der kleinen Städte, Märkte und Landgemeinden im Auge, wo der Einfluß des Clerus noch ein ungebrochener ist. In den größeren Städten, wo schon seit langer Zeit andere Faktoren

als maßgebend in die Höhe kamen und wo auch in der abweichenden Organisation der Volksschulaufsicht der staatliche Charakter mehr zum Ausdrucke gelangte, sind die Zustände der Volksschule entschieden besser. — Im Großen und Ganzen muß aber an dem Satze festgehalten werden, daß es der einseitig konfessionelle Charakter ist, welcher die geschilderten, wenig erfreulichen Resultate im Volksschulwesen Bayerns zum Vorschein brachte.

Dieser konfessionelle Charakter der bayer. Volksschule ist aber nicht bloß rücksichtlich der Lehrordnung maßgebend, auch bezüglich der Bildung der Schulgemeinde, der Organisation der Schulaufsicht und in der Vorbildung der Lehrer waltet derselbe Grundton.

In Sachen der Schulsprengelbildung gilt heute noch — wenn auch durch die Verordnung vom 22. März 1821 und das Schulbedarfsgesetz vom 10. November 1861 einigermaßen modificirt — die Verordnung vom 22. Januar 1815, deren Grundgedanken darin bestehen: daß der Schulsprengel durch den Pfarrsprengel bestimmt wird, daß nur ausnahmsweise und in Nothfällen, wo Wege und Entfernungsverhältnisse dazu zwingen, von diesem Grundsatze abgewichen werden darf, daß sonach für die Regel die Schulen nur für die Genossen einer und derselben Confession bestimmt sind und nur ausnahmsweise die konfessionellgemischte Schule eingeführt werden darf.

Diese Bestimmungen im Zusammenhalt mit der Lehrordnung und der Schulaufsicht sind es, welche die bayer. Volks-

schule in den Grenzen der Confessionsschule gebannt halten — im schneidigen Widerspruche zu dem Art. 1 des Schuldotationsgesetzes vom 10. November 1861, wo die Schule als politische Gemeinde-Anstalt erklärt wird. Freilich der gemeindliche Character der Volksschule bezieht sich, wie aus den übrigen Artikeln des Gesetzes hervorgeht, fast ausschließlich nur auf die Pflicht der Gemeinde, die Schulen aus ihrem Säckel zu dotiren und zu erhalten.

Ein tiefergehender Einfluß auf die innere Organisation und den technischen Betrieb der Volksschule wollte der Gemeinde nicht zugestanden werden und nur wenn die Gemeinde sich entschließt, mehr zu leisten, als wozu sie gesetzlich verpflichtet ist, kann sie als Bedingung ihrer Mehrleistung das Postulat auf Reform der Volksschule stellen — ein Fall, der gerade gegenwärtig in großem Maßstabe in der Stadt München gegeben ist, wo die Gemeindevertretung im Schulstatut die ergiebigen Mehrleistungen an Lehrergehalten und Schuldotationen nur unter der Bedingung offerirt, daß die Staatsregierung die gemeindlicher Seits angestrebten Schulreformen konzedirt. *)

Am stärksten verschärft sich der konfessionelle Charakter der Volksschule in der Organisation der Schulaufsicht. Es ist wirklich merkwürdig, wie hier der de jure feststehende staatliche Charakter der Volksschule fast gänzlich verloren ging. Abgesehen von dem Ministerialreferenten sowie den 8 Kreis-

*) Ist unterdessen geschehen.

schulreferenten liegt fast die gesammte Schulaufsicht in den Händen der Geistlichkeit und nachdem der Wirkungskreis der bezeichneten Bureau-Referenten naturgemäß ein schriftlicher und mittelbarer ist, während die districtiven und lokalen Schulaufsichtsorgane unmittelbar auf die Schule einwirken, ersieht sich leicht, daß der eigentlich maßgebende Einfluß in den Händen der Geistlichkeit liegt.

Gemäß der Amtsinstruktion vom 15. September 1808 ist der Pfarrer beständiger Inspektor „seiner Gemeindeschule", zugleich Vorsitzender der Lokal-Schul-Commission, deren Wirksamkeit auf die äußeren Schulverhältnisse beschränkt ist, während in Sachen des Unterrichtes und der Erziehung der Inspector mit autokratischer Machtfülle bekleidet ist. In den kleinen, den sog. mittelbaren Städten hatte allerdings eine Verordnung vom 22. März 1821 den Vorsitz in der Localschulkommission den Bürgermeistern zuerkannt, ein Ministerial-Normativ vom 24. Juni 1839 hat aber den Bürgermeistern solcher Städte diesen Vorsitz wieder entzogen und den Pfarrern überwiesen.

Was die distriktive Schulaufsicht anbetrifft, so schreibt die bezügliche Amts-Instruction vom 15. September 1808 vor, daß die Distriktsschulinspektoren in der Regel aus dem Stande der Ruraldechante und Pfarrer auszuwählen seien und die Normativ-Entschließung vom 24. Juli 1833 überweist die Leitung des Unterrichts und der Erziehung dem ausschließlichen Wirkungskreise der Distriktsschulinspektoren, während

in allen übrigen sog. gemischten Angelegenheiten der Verwaltungsbehörde nur das Recht der Mitwirkung gewahrt ist.

Etwas besser ist die Organisation der distriktiven Schulaufsicht in den größeren Städten, wo gemäß der Verordnung vom 22. März 1821 die Bürgermeister den Vorsitz führen und neben den geistlichen Mitgliedern auch eine größere Zahl gemeindlicher Abgeordneter Sitz und Stimme hat.

Diese so organisirte lokale und distriktive Schulaufsicht ist der wundeste Fleck am bayer. Volksschulwesen, das nie gesunden kann, wenn hier nicht durchgreifende Abhilfe erfolgt. Was der geistlichen Schulaufsicht am meisten fehlt, ist die Fachkunde und das rege Pflichtgefühl. Es ist ein total verfehlter Gedanke, zu glauben: der Geistliche sei als solcher auch Pädagog. Allerdings muß zugegeben werden: daß derjenige, welcher auf der Grundlage der humanistischen Bildung die speziell pädagogische Bildung in Theorie und Praxis aufbaut, der tüchtigste, die heutige Lehrerwelt weit überragende Pädagog sein wird. Allein wo wäre denn in Bayern jene speziell pädagogische Ausbildung zu finden? Man gehe nur an die Universitäten und in die Klerikal-Seminarien, um sich zu überzeugen, wie viel, richtiger gesagt, wie wenig in dieser Richtung geschieht. Was die geistliche Schulaufsicht an pädagogischem Können und Wissen besitzt, hat dieselbe auf dem Wege einer mehr oder minder mangelhaften autodidaktischen Uebung sich angeeignet. Frei-

lich denken hierüber viele Geistliche um deßwillen anders, weil sie eine geringe Meinung von der Volksschul-Aufgabe haben und demzufolge auch die Schwierigkeit der Volksschultechnik unterschätzen. Zu vielen schwebt noch der alte Schulhalter vor Augen, der im oben angedeuteten Sinne die Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen abzurichten habe. Gibt es doch ein gewisses System, das nicht will und das nicht wollen kann, daß die Volksschule selbstständig denkende und handelnde Menschen erziehe, daß sie die Fähigkeiten und Anlagen des Kindes zur harmonischen Selbstthätigkeit entwickele!

Wo aber solche Grundanschauungen herrschen, ist kein Feld für ein gesundes Schulleben gegeben und fehlt naturgemäß demjenigen, dem die Leitung der Schule anvertraut ist, der innere Trieb, sich jenes Maß von Wissen und Können anzueignen, das nothwendig ist, um die verantwortungsvolle Stellung auszufüllen.

Im engen Zusammenhang hiemit steht der vorwiegende Mangel an Pflichtgefühl auf Seiten der geistl. Schulaufsicht. Ich weiß sehr wohl die vielen Ausnahmen zu würdigen, die von diesem Tadel nicht getroffen werden, und jene Männer zu schätzen, die, besser als das System, dem sie unterstehen, unter schwierigen Verhältnissen zum Segen der Volksschule gewirkt haben und noch wirken. Allein diese Lichtseiten können von der Pflicht nicht entbinden, der Wahrheit Zeugniß zu geben und zu erklären: daß die vor-

wiegende Geschichte der geistl. Schulaufsicht in Bayern die Geschichte ihrer Pflichtverletzung ist. In Gleichgiltigkeit sind die meisten der Schulaufsichts-Organe förmlich erstarrt. Für die Wahrheit dieses Satzes rufe ich den besseren Theil des Clerus zum Zeugen an, der längst erkannt und unter vier Augen auch ausgesprochen hat, daß es die Geistlichkeit selbst ist, die durch ihre Unthätigkeit im Schulwesen die Bestrebungen nach Trennung der Kirche von der Schule gefördert und so jene Bewegung, wenn nicht hervorgerufen, so doch beschleunigt hat, welche als Schulstreit durch das Land geht, im gefallenen Schulgesetze ihre Formulirung fand, und die zweifelsohne nicht eher zur Ruhe kommen wird, als bis die sie treibenden Ideen Leben und Gestaltung gewonnen haben werden.

Vielleicht entgegnen mir manche: die Apathie des Clerus gegen die Schule sei in dem geschilderten Maße nicht vorhanden, lägen doch an zahlreichen Orten Lehrer und Geistliche in Hader und es müsse das Interesse für die Schule sein, das letztere bestimme, es auf den Conflikt mit den Lehrern ankommen zu lassen. Die so reden, wissen nicht, welche Ursachen regelmäßig diese allerdings vorhandenen Conflikte erzeugen. Es sind die sozialen Beziehungen, die in der kleinen Ortsgemeinde und bei der Unmittelbarkeit aller Verhältnisse die Conflikts-Anlässe ins Unendliche steigern; es ist das politische Gebahren des Lehrers, das meist nach anderer Richtung als das des Geistlichen steuert; oft ist

es ganz allein die liberale Zeitung, die, dem Geistlichen ein Dorn im Auge, vom Lehrer gelesen wird; oft ist es die Verletzung einer äußeren Kirchenpflicht; selten nur ist es die Thatsache, daß der Lehrer in der Schule seine Pflicht nicht thut. Liegt ja gerade hier die Unterlassungssünde der geistlichen Schulaufsicht; obwohl über die Lehrerwelt gestellt, übt sie keine Zucht gegen dieselbe, welche doch in vielen Fällen dieser Zucht so sehr bedarf und namentlich gegenüber der jugendlichen Lehrerwelt der Schuldienstexspectanten hat die geistl. Schulaufsicht eine Summe von Schuld auf sich geladen, die sie nie verantworten kann. Denn daß unter ihrer Führung so viele jugendliche Lehrer entarten und verhältnißmäßig so wenig sich zu dem entwickeln, was sie sein sollen, ist eine feststehende tiefernste statistische Thatsache.

Speziell aus dem Standpunkte der heutigen kirchlich-politischen Bewegung betrachtet, ist die geistl. Schulaufsicht gering gesagt eine Sonderbarkeit; ja man könnte die Sache komisch finden, wenn sie nicht denn doch wieder zu ernst wäre. Thatsächlich hat der Staat in den geistlichen Schul-Inspektoren seine Feinde als seine Organe, die ihn auf jedem Punkte, der eine politische Seite hat — und die Volksschule hat genug derselben — auf Leben und Tod bekämpfen.

Angesichts der politischen Kämpfe der letzten Jahre muß selbst dem blöden Auge die Nothwendigkeit klar werden, daß der Staat, vorausgesetzt, daß er seinen und nicht frem-

den Interessen dienen will, mit der bisherigen Einrichtung der Schulaufsicht gründlich brechen muß.

Nicht viel besser stehen die Sachen in Bezug auf Lehrerbildung. Wie die Volksschule, so trägt auch die Lehrerbildungs-Anstalt den streng konfessionellen Charakter und ihre Leitung ist in geistlichen Händen. So ist es in der Präparandenschule, so ist es im Seminar. Deßhalb kommt in diesen Anstalten das freie pädagogische Princip nicht zur kraftvollen Entwickelung und dieselben stehen wenigstens zum großen Theile weit unter der Höhenlinie, welche der heutige Stand der pädagogischen Wissenschaft andeutet.

Die Organisation und der Zustand der Präparandenschulen ist verhältnißmäßig besser, als der der Seminarien. An den Präparandenschulen wirken Lehrkräfte, welche ihrer Aufgabe gewachsen sind und die noch mehr leisten würden, wenn nicht — wie die Statistik dieser Schulen zeigt — vorwiegend talentlose Jünglinge sich dem Lehrberufe zuwendeten, welche zudem fast ausnahmslos den niedersten Volksschichten entstammen, demgemäß sowohl in der gesellschaftlichen Artung, wie in der Charakterbildung sehr vieles vermissen lassen. Hier liegt eine jener kranken Wurzeln, welche die innere Reform der Volksschule so außerordentlich erschweren. Hilfe ist nach dieser Richtung nur sehr allmählich zu bieten. Denn der letzte Grund, warum die besseren Elemente des Volkes sich vom Lehrerberufe ferne halten, ist theils die abhängige Stellung des Lehrers, vorzugsweise

aber seine ungesicherte materielle Lebenslage. So lange letztere nicht bedeutend gehoben wird, werden auch die besseren Elemente vom Lehrberufe sich ferne halten; erst wenn die materielle Stellung der Lehrer in ausgiebiger und nachhaltiger Weise gesichert sein wird, werden sich jene besseren Elemente vom Lehrberufe anziehen lassen, welche von innen heraus die Volksschule in die Höhe heben werden. Deßhalb lasse sich jeder, der in der Lage ist, auf die Volksschule Einfluß zu üben, von dem Grundsatze leiten, daß alles, was für Verbesserung der Lehrergehalte geschieht, dem objektiven Schulinteresse dient und daß, wenn auch auf lange Zeit hinaus gar mancher Unwürdige an den Vortheilen einer einträglicheren Lebensstellung theilnimmt, im schließlichen Effekte doch die durchschnittliche Qualität des Lehrerstandes gehoben und hiedurch nothwendig die Volksschule selbst gefördert wird.

Anlangend die Schullehrer-Seminarien, so gebricht es denselben hauptsächlich nach fünf Richtungen. Erstens in Rücksicht auf die geistliche Leitung, welcher dieselben unterstehen, zweitens in Beziehung auf das Internat, drittens hinsichtlich der Dauer der Seminarbildung, viertens bezüglich der Qualität der Lehrkräfte und fünftens in Rücksicht auf das Uebermaß im Musik-Unterricht.

Wie die geistliche Schulaufsicht die Volksschule, so läßt die geistliche Leitung auch die Schulseminarien nicht zum erwünschten Grade der Entwickelung kommen und prägt sich der

spezifisch geistliche Charakter den Seminarien um so tiefer ein, als das Internatsleben der Seminaristen naturgemäß den geistlichen Einfluß der Seminar-Vorstände in's Ungemessene vervielfältigt. Die geistliche Leitung der Seminarien erzeugt in denselben den Dogmatismus, jenen starren Geist, der den wissenschaftlichen Freiheitssinn nicht aufkommen läßt und, wie erfahrungsgemäß feststeht, die Coryphäen der modernen Pädagogik nicht nur ferne hält, sondern — es braucht nur an die Namen Pestalozzi und Diesterweg erinnert zu werden — aus ihnen nicht selten Objekte des Abscheues gestaltet.

Im engen Zusammenhange hiemit steht das Internatsleben, welches die Lehramtsbeflissenen gerade in jenem Lebensalter künstlich zusammenpfercht, wo dieselben in dem Genuße der Freiheit das Pflichtgefühl stählen und so den Grund zur sittlichfreien Entwicklung des Charakters legen sollten. Es gibt wirklich in Bayern manche ganz sonderbare Einrichtung. Die 14 bis 16jährigen Präparandenschüler leben im Externate frei und ungebunden, obwohl vielleicht gerade für ihre Altersstufe die Zucht des Internats am Orte wäre; die 16 bis 20jährigen Seminaristen sind in die engen Grenzpfähle des Internats eingekeilt, obwohl für diese Altersstufe sich die Freiheit ziemt und wie die Erfahrung lehrt, ein großer Theil der Seminaristen durch den Sprung zu Grunde gerichtet wird, den sie aus den enggeschlossenen fast klösterlichen Mauern des Seminars in die schrankenlose Freiheit der Schulpraxis machen müssen.

Unwillkürlich erinnert diese merkwürdige Organisation an das Bild von der umgestürzten Pyramide.

Anlangend die Dauer der Seminar-Bildung, so sind alle Pädagogen darüber einig, daß die dermaligen zwei Jahreskurse ungenügend sind, daß vielmehr mindestens ein dritter Jahreskurs zu schaffen ist, um die seminaristische Aufgabe lösen zu können.

Die Bedeutung dieses Postulats ist insbes. seit dem Jahre 1869 gestiegen, von wo ab auf der Grundlage des Lehrerbildungs-Normativs vom Jahre 1866 der Lehrstoff für die Seminarien vertieft und erweitert wurde.

Hier tritt freilich das vierte Hauptgebrechen der heutigen Seminarien grell hervor — die mangelhafte Qualität der Lehrkräfte.

Bis zum neuen Lehrerbildungs-Normative war der jetzt den Päparandenschulen zugewiesene Lehrstoff zum größeren Theile im Seminar zu bewältigen. Der Aufgabe, die dieser mehr elementare Lehrstoff stellt, waren die Seminarlehrer gewachsen. Nachdem aber das Lehrerbildungs-Normativ diesen elementaren Lehrstoff aus dem Umkreise des Seminarlebens ausschied und an seine Stelle einen höheren und breiteren Lehrstoff mit der Anforderung wissenschaftlicher Behandlung setzte, sind — ich spreche von der Regel und mache niemand einen persönlichen Vorwurf — die Lehrkräfte an den Schullehrerseminarien ihrer Lehraufgabe nicht mehr gewachsen die geistlichen Lehrkräfte nicht, weil sie zwar die humanistische,

aber nicht die speziell pädagogische Bildung besitzen, die weltlichen Seminarlehrer nicht, weil sie — die aus den besseren Elementen des Volksschullehrerstandes entnommen zu werden pflegen — zwar die elementare Stufe der ihnen zugewiesenen Disziplinen kennen und in denselben einen vorzugsweise praktischen und beschreibenden Unterricht zu ertheilen vermögen, nicht aber im Stande sind, die ihnen zugetheilten Fächer wissenschaftlich und unter genetischer Entwicklung der inneren Gesetze zu beherrschen.

Man gehe nur in die Seminarien und höre den Unterricht in der Geschichte, der Geographie, der Naturkunde, der höheren Mathematik, ja selbst der Erziehungs- und Unterrichtskunde und man wird sich überzeugen, daß der Lehrer selbst das Fach nicht beherrscht, das er lehrt. Wo aber solche Verhältnisse bestehen, kann selbstverständlich auch das gesteckte Lehrziel nicht erreicht werden; das Lehrprogramm bleibt auf dem Papier, auf welches es geschrieben ist und thatsächlich sinkt der Seminar-Unterricht theils zu einer Wiederholung des Präparanden-Unterrichts, theils zu einer lehrbuchmäßigen Gedächtniß-Arbeit herunter — selbst die strebsamsten Seminaristen geistig erschlaffend.

Ein weiterer Mißstand im heutigen Seminarleben liegt in der verhältnißmäßig zu starken Betonung des Musik-Unterrichts, wodurch die Pflege des eigentlichen Lehrfaches beeinträchtigt wird.

Es steht dies im Zusammenhang mit der Stellung

der Volksschullehrer als niedere Kirchendiener. Auch hier zeigt sich in voller Schärfe der kirchliche Charakter der bayer. Volksschule.

Die überwiegende Mehrzahl der Schullehrer sind als Chorregenten, Cantoren, Organisten und Meßner im Dienste der Kirche. Was insbesondere den Meßnerdienst betrifft, mit welchem die Functionen des Glockenläutens, des Aufziehens der Kirchenuhr, des Reinigens der Kirche, des Herumtragens des Klingelbeutels ꝛc. verbunden sind, so ersieht sich leicht, daß derselbe mit dem idealen Berufe eines Volksschullehrers nicht vereinbarlich ist und daß durch ihn der ganze ehrenwerthe Lehrerstand systematisch in eine seiner Stellung im Staate unwürdige Lage noch dazu im Dienste einer nichtstaatlichen, ja nicht einmal staatsfreundlichen Macht herabgedrückt wird. Gegen den Chorregenten-, Cantor- und Organisten-Dienst der Lehrer walten zwar nicht dieselben Bedenken ob; aber diese Dienstleistungen greifen erfahrungsgemäß, namentlich in den kleinen Städten und Märkten, wo eine stets wachsende Ueberzahl gestifteter Gottesdienste besteht, tiefschädlich in das innere Leben der Volksschule ein, weil dieselben die Zeit und die Kraft des Lehrers auf Kosten der Volksschulaufgabe förmlich ausbeuten und zugleich die Schulzeit zum großen Schaden der Schulinteressen wesentlich beschränken.

Der Idee nach wäre die vollständige Trennung des Schuldienstes vom Kirchendienste geboten, um den staatlichen

Charakter der Volksschule zum reinen Ausdrucke zu bringen. Es soll unten bei den Vorschlägen gezeigt werden, ob und wie weit die Durchführung dieser Idee bei den gegebenen Verhältnissen ermöglicht ist. — Uebrigens zeigt nicht blos die Lehrerbildung sondern auch die Lehrerfortbildung, die so wichtig ist, als die erstere, große und tiefgehende Gebrechen.

Es muß hier ein offenes Wort gesprochen werden, selbst auf die Gefahr hin, daß mancher Stimmführer des liberalen Systems kein Wohlbehagen darob empfinden sollte. Die heutige Lehrerwelt in Bayern entspricht in einem sehr großen Theile durchaus nicht den Anforderungen des Volksschulamtes. Es ist durchaus nicht so, wie es sich viele Liberalgesinnte vorstellen, daß lediglich die geistliche Schulaufsicht Schuld daran trage, daß die Lehrer nicht die gewünschte Wirksamkeit in der Schule entfalten, und daß schon die Beseitigung dieses Hemmschuhes genüge, um sofort ungleich bessere Leistungen hervortreten zu lassen. Es fehlt und zwar in weiten Kreisen auch in der Lehrerwelt, und gar viele Lehrer leben wenigstens in der Richtung mit ihren geistlichen Inspektoren in behaglicher Eintracht, daß sie beiderseits die Schule ohne berufsfreudige Pflege lassen.

Ein großer Theil der bayer. Volksschulen steht auf tiefer Stufe, weil ihre Lehrer es theils an der erforderlichen Fachbildung, theils an dem erforderlichen Eifer vermissen lassen, und am bittersten schmerzt die Thatsache, daß viele

im sozialen und politischen Leben der fortschrittlichen Richtung zugethane Lehrer in ihren Schulen durch Pflichtversäumniß einen trauervollen Rückschritt zum praktischen Ausdrucke bringen. Der sog. negative Liberalismus, der unzufrieden mit dem Bestehenden nur einreißt, aber unfähig ist, Besseres an die Stelle zu setzen, ist in verhältnißmäßig weiten Kreisen des bayer. Volksschullehrerstandes zur Geltung gekommen.

Ein Theil dieser Mißstände kommt allerdings auf Rechnung der Lehrerbildungs-Anstalten und ihrer nicht ausreichenden Organisation, vermöge deren der junge Lehrer in geistiger Unreife das Seminar verläßt, um sofort im unerfahrenen Lebensalter in das praktische Volksschulleben einzutreten; ein anderer Theil der Schuld liegt, wie schon oben angedeutet, in der geistigen Schulaufsicht, welche sich der jugendlichen Lehrer und ihrer Fortbildung nicht genugsam annimmt.

Aber auch die andere Seite des Bildes darf nicht übersehen werden. Nur die Minderzahl der Lehrer arbeitet nach dem Seminar-Austritte an ihrer geistigen Entwickelung fort, die Mehrzahl verfällt dem Mechanismus einseitiger Praxis und vernachlässiget systematisch die eigene Geistesarbeit. Es steht fest, daß der Lehrer, welcher ist, wie er sein soll, hauptsächlich zweien Anforderungen genügen muß. Erstens muß er sein pädagogisches Wissen und Können in fortgesetzter Geistesarbeit von Jahr zu Jahr mehren und

hiedurch in stetiger lebendiger Fühlung bleiben mit den Fortschritten und dem jeweiligen Stande seiner Berufswissenschaft. Zweitens muß er sich alltäglich auf sein Tagewerk in der Schule vorbereiten, weil nur unter dieser Voraussetzung die Arbeit in der Schule zur entsprechenden Leistung führt. Ich appellire an diejenigen Lehrer, bei denen das Standesbewußtsein im Kampfe um eine bessere moralische und materielle Stellung am stärksten entwickelt ist, mit der Frage: ob diesen berechtigten Anforderungen die größere Hälfte der bayer. Schullehrer genügt, ob nicht vielmehr lediglich ein verhältnißmäßig kleiner Theil auf der Höhe dieser Anforderungen steht? Ich habe keinen Augenblick einen Zweifel darüber, daß die Antwort im letzteren Sinne ausfällt, wenigstens dann, wenn in engeren Kreisen die Frage gestellt wird. Ob in Schulzeitungen oder auf Lehrerversammlungen dieselbe Antwort ertheilt würde, das steht allerdings bei den eigenthümlichen Einflüssen, welche in diesen Kreisen walten, dahin. Wahr bleibt es doch, was ich gesagt und zwar aus Erfahrung und nicht ohne schmerzliche Empfindung gesagt habe.

III. Vorschläge.

Mit vorstehender Darlegung glaube ich nachgewiesen zu haben, daß die Kirche wirklich die thatsächliche Herrschaft über die bayer. Volksschule übt, daß die Gemeinde nur den Ausgaben-Etat auf ihren Schultern lasten hat, während von den Rechten der Familie nirgends die Rede ist. Es obliegt mir nunmehr zu zeigen, was von Staatswegen geschehen kann und soll, um die Volksschule von den geschilderten Mißständen zu reinigen und auf eine höhere Stufe der Entwickelung emporzuheben.

Alle meine bezüglichen Vorschläge lassen sich in dem Satze zusammenfassen: Es muß die Volksschule als Staatsschule organisirt und praktisch entwickelt werden.

Dieses Postulat findet seine Begründung im Wesen des modernen Staates, in den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen und in den thatsächlichen Zuständen.

Das Wesen des modernen Staates liegt darin: daß er Rechts- und Culturstaat zugleich ist, sonach seine Auf-

gabe nicht darauf beschränkt, die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten und die materielle Wohlfahrt seiner Mitglieder zu fördern, sondern auch darauf erstreckt, für die sittliche und geistige Erziehung der Staatsbürger Sorge zu tragen.

Der moderne Staat ist demgemäß nicht eine weit unter der Kirche stehende irdische Hülfs-Anstalt, sondern ein gottgewollter sittlicher Organismus, bestimmt, an der Lösung der höchsten Aufgaben der Menschheit mit maßgebendem Einfluße sich zu betheiligen.

In diesem so gedachten Wesen des modernen Staates liegt allerdings die Quelle des großen Streites zwischen Kirche und Staat, der in unseren Tagen geführt wird und so Gott will in den nächsten Jahrzehnten zum Austrage kommt. Die Kirche hat sich vermöge ihrer mittelalterlichen Entwickelungsform an den Glauben gewöhnt, daß die Pflege wie die Förderung der geistigen und sittlichen Interessen ihre ausschließliche Domäne sei; ja schon vermöge ihrer Dogmatik, die keine vom Confessionsglauben gelöste, noch weniger eine in sich selbstständige Sittlichkeit kennt, vielmehr das ganze weite Gebiet der Sittlichkeit nur aus dem Schooße des Confessionsglaubens hervorquellen läßt, findet sich dieselbe logisch und moralisch genöthigt, das geistige und sittliche Gebiet im Bereiche der menschlichen Interessen für sich allein in Anspruch zu nehmen. In jenen Zeiten, wo die Kirche die Culturträgerin der Weltentwickelung war und wo zugleich die Völker in einer bestimmten religiösen For-

mel den adäquaten Ausdruck ihrer gemeinsamen religiösen Denk- und Fühl-Weise fanden, war diese Auffassung der Kirche historisch berechtiget und kein maßvoll Denkender wird leugnen, daß in jenen Zeiten die Kirche um die Culturentwickelung der Menschheit sich die größten Verdienste erworben hat.

Es ist aber im Laufe der Zeiten anders geworden. Die Kirche hat die geistige Führung in der Weltentwickelung längst verloren, ganz andere Faktoren sind an ihre Stelle getreten; das in enger Dogmatik eingeschlossene einheitliche religiöse Bewußtsein der Völker ist längst zu Grabe getragen; die Völker sind in der großen Frage über das Verhältniß des Menschen zu Gott in Differenzen von welthistorischer Bedeutung gerathen; neben großen geschlossenen Religionsgesellschaften, welche ihre Gegensätze in bestimmten Glaubensbekenntnissen zum Ausdruck gebracht haben, sowie innerhalb dieser Gesellschaften selbst spielen tausendfache Variationen über das Eine Thema der Religion.

Es lag augenscheinlich im göttlichen Weltplane, daß im langsamen aber sicheren Entwickelungsgange der Staat sich aus den Banden des Privatrechts wie des Kirchenlebens loslöste, und als eine neutrale großartige Ordnung entwickelte, innerhalb deren die geistigen Kämpfe der neuen Zeit zur Wohlfahrt des Ganzen sich auszukämpfen bestimmt sind. Dies ist die Bedeutung des modernen Staates, der zwar in unseren Tagen — Zeuge sind die hartnäckigen Kämpfe

der Gegenwart — noch nicht vollendet ist, der sich aber vollenden wird und muß, weil er auf einem Naturgesetze in der menschlichen Entwickelung, weil er auf einer kulturhistorischen Nothwendigkeit beruht. Diesem Staate gegenüber sieht sich allerdings die alte Kirche in ihren alten Zuständigkeiten wesentlich beeinträchtiget und aus ihrem Standpunkte kann es ihr nicht verargt werden, daß sie den Kampf mit dem modernen Staat auf Leben und Tod eröffnet hat.

Namentlich die Volksschule ist es, um deren Besitz der Streit sich am heißesten entwickelt und wo der schließliche Sieg dem Staate am unerläßlichsten ist. Denn der moderne Staat kann die Schule nicht von sich lassen; sie ist sein geistiges Auge; in ihr erst gelangt er zum Vollbewußtsein seiner Kraft und seiner Aufgabe; sie ist sein Kind und nur in ihrem Besitze kann er die Zuversicht auf die Zukunft haben. Daß übrigens der Staat diesen Besitz sich bleibend erringen wird, kann demjenigen, der die allmähliche Entwickelung der Dinge zu beobachten versteht, nicht zweifelhaft sein. Ist doch fast ausnahmslos das gesammte höhere Schulwesen bereits der Kirche entrissen und in der Pflege des Staates; nur in den Niederungen des Volksschullebens, da wo der klerikale Fanatismus mit der Unkultur der Massen in einem eigenthümlichen Wetteifer liegt, wird noch gekämpft, während auf den lichten Bergeshöhen, wo die geistig reicher ausgestatteten Schichten des Volkes hausen, längst die große Prinzipienfrage zu Gunsten des Staates entschieden ist.

Im Wesen des modernen Staates liegt sonach nothwendig das Postulat der Staatsschule. Dasselbe Postulat liegt aber auch, wie oben gezeigt, in den grundgesetzlichen Bestimmungen des bayer. Staates. Die Verfassung hat es ausgesprochen, indem sie in der Sprachweise ihrer Zeit den Unterricht in der Volksschule einen Staatspolizeigegenstand nannte, und auch in den der Verfassung vorausgegangenen, oben theilweise besprochenen, Verordnungen ist das Prinzip der Staatsschule unzweideutig anerkannt. Ausgeführt aber wurde es bisher nicht. Die Aufgabe der nächsten Jahre wird es sein, endlich das staatsgesetzlich längst anerkannte Prinzip zur praktischen Geltung zu bringen. Denn, wenn es auch früher gerechtfertigt sein mochte, die Staatsschule mit dem geistlichen Gewande zu umhüllen — heute, wo der Clerus der Erbfeind des Staates geworden, ist der Staat gezwungen, die seinem Wesen entsprechenden, die ihm und nicht einer fremden Macht treuen Organe für die Erreichung seiner Zwecke aufzustellen.

Es drängen hiezu aber auch die thatsächlichen Verhältnisse. Denn wie die obigen Schilderungen zeigen, hat der Clerus das Mandat, das ihm der Staat in der Volksschule gegeben, nicht zum Heile derselben, noch weniger zum Heile des Staates selbst erfüllt. Weit hinter den Anforderungen der gesteigerten Cultur ist die vom Clerus geleitete Schule, weit hinter den Anforderungen der pädagogischen Wissenschaft wie des regen Pflichtgefühls ist der vom Clerus er-

zogene Lehrerstand zurückgeblieben, und in geistlichen Kreisen selbst ist der Ausspruch zu vernehmen, daß der Clerus es mitverschuldet habe, wenn die Herrschaft über die Voksschule in andere Hände gelegt werde.

Sehen wir zu, wie solches am zweckmäßigsten geschehen könne?

1. Beseitigung des konfessionellen Charakters der Unterrichts-Ordnung und im Zusammenhang hiemit entweder Behandlung des Religions-Unterrichts als Fachunterricht oder Ueberweisung desselben in die Sphäre des Kirchenlebens.

Wenn es mit der Volksschule ernstlich besser werden soll, muß die innere Herrschaft des konfessionellen Religions-Unterrichts über den Gesammt-Unterricht gebrochen, und der Unterricht auf die bewährten Ergebnisse der pädagogischen Wissenschaft aufgebaut werden.

Eine dießfalls zu erlassende neue Lehrordnung hätte die Grundzüge rücksichtlich der Ausdehnung und Behandlung des gesammten Unterrichtsstoffes in allen wesentlichen Theilen zu bieten, während die Detailausführung unter angemessener Rücksichtnahme auf die provinziellen und örtlichen Eigenthümlichkeiten den Vollzugs-Organen zu überlassen wäre.

Einige Schwierigkeiten würde die Ausarbeitung einer neuen Lehrordnung in Beziehung auf die dem Religions-Unterricht einzuräumende Stellung bieten.

Eine kluge Staatspolitik darf die in einem großen Theile des Volkes vorherrschenden Anschauungen nicht ohne Grund verletzen, und eine Realpolitik, die sich nur erreichbare Ziele setzen soll, darf nicht übersehen, daß eine radikale Aenderung in der fraglichen Richtung von Verfassungsänderungen bedingt ist, welche mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der dermaligen und wohl auch der künftigen Kammer nicht durchführbar erscheinen.

In ersterer Hinsicht kann nicht geleugnet werden, daß eine Ausscheidung des konfessionellen Religions-Unterrichts aus der Volksschule — ganz abgesehen von der prinzipiellen Seite der Frage — die ländliche Bevölkerung nahezu ausnahmslos und selbst die Einwohnerschaft der Städte zur guten Hälfte in einem Grade mißstimmen würde, daß die Staatsregierung sich mit einer so eingeleiteten Schulreform die größten Schwierigkeiten bereiten und die begründete Gefahr schaffen würde, auch mit den übrigen minder heiklen Reformbestrebungen auf unübersteigliche Hindernisse zu stoßen.

In zweiter Hinsicht darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß der §. 38 lit. d des II. Verfass.-Ediktes in Verbindung mit Art. V Abs. 4 des Conkordates den Bischöfen die Befugniß einräumt, die Glaubens- und Sittenlehre in Beziehung auf die öffentlichen Schulen zu überwachen und daß der §. 11 des II. Anhanges zur Verf.-Urk. der protestantischen Kirche ausdrücklich die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in den Schulen gewährleistet.

Mit Hinblick auf diese Bestimmungen könnte eine gänzliche Ausscheidung des Religions-Unterrichtes aus dem inneren Organismus der Volksschule durch die neue Lehrordnung nur dann verfügt werden, wenn zuvor die einschlägigen Verfassungsvorschriften im Sinne dieser Ausscheidung geändert würden. Eine solche, nur durch Uebereinstimmung aller 3 Gesetzgebungsfaktoren und durch ²/₃ Mehrheitsbeschlüsse der Kammern erreichbare Aenderung kann aber zur Zeit selbst bei sanguinischen Hoffnungen auf das Ergebniß einer etwaigen Auflösung der Abgeordnetenkammer mit Grund nicht in Aussicht genommen werden. Eine Kammerauflösung würde nach aller Voraussicht im besten Falle nur eine einfache liberale Mehrheit zu Stande bringen, womit allerdings schon viel gewonnen und insbes. die finanzgesetzliche Seite der Schulreform so ziemlich gesichert, aber immerhin noch nicht die rechtliche Möglichkeit geschaffen wäre, die Grundgesetze des Staates selbst zu ändern.

Die Ausscheidung des Religions-Unterrichtes aus der Volksschule und die Ueberweisung desselben in die rein kirchliche Sphäre wird deßhalb — wenigstens vorerst — nicht anzustreben, sich vielmehr darauf zu beschränken sein, den Religions-Unterricht als Fachunterricht zu erklären und im Uebrigen eine auf den rein pädagogischen Prinzipien aufgebaute Lehrordnung in der Volksschule zur Durchführung zu bringen*).

*) Was speziell die Frage betrifft, ob das neue Dogma in der

Zur Einführung einer solchen Lehrordnung bedürfte es weder einer Verfassungs-Aenderung noch eines Gesetzes überhaupt. Denn das ganze Volksschulwesen bewegt sich ausnahmlich weniger Punkte — wohin insbes. der bereits besprochene Religions-Unterricht sowie die Schuldotation gehört — im Verordnungs-Gebiete und es wäre sonach die Staatsregierung um so mehr befugt, mit Beibehaltung der Religionslehre als eines Unterrichtsgegenstandes der Volksschule, eine neue Lehrordnung zu erlassen, als — wie die voralleg. Verfassungsbestimmungen deutlich entnehmen lassen — der den Kirchen zugestandene Einfluß auf die Volksschule sich auf die Religionslehre sowie das religiös-sittliche Leben beschränkt,

---

Volksschule gelehrt werden dürfe, so läge es allerdings in der Consequenz des ministeriellen, sowie des kirchenstaatsrechtlichen Standpunktes, daß die Lehre dieses nicht placetirten Glaubenssatzes in den Volksschulen von Staatswegen verboten wird. Trotzdem kann ich ein solches Verbot nicht befürworten, weil es einen Eingriff in die Gewissensfreiheit sowie das religiöse Erziehungsrecht der Eltern involvirt, und letzteres mir höher steht, als die formale Consequenz aus einem an sich richtigen Standpunkte. Dagegen würde ich den Schulzwang rücksichtlich des Religionsunterrichts vorerst in dem Maße beseitigen, als solches durch den offenbar vorliegenden partiellen Nothstand geboten erscheint. Demgemäß möge es gestattet sein, daß die sog. neukatholischen Eltern ihre Kinder vom altkatholischen Religionsunterrichte und die sog. altkatholischen Eltern ihre Kinder vom neukatholischen Religionsunterrichte ferne halten. Gewinnt der z. B. nur

allerdings vorbehaltlich einer Modifikation, welche unten gelegentlich der Schulaufsicht zur Sprache kommen wird.

In das Kapitel der Lehrordnung schlägt auch das Institut der Oberlehrer ein — ein Institut, dessen Einbürgerung in Bayern nicht warm genug befürwortet werden kann; nicht bloß um deßwillen, weil es, so lange die geistliche Schulaufsicht besteht, derselben einen wirksamen Damm entgegenstellt, sondern vor allem um deßwillen, weil die Aufgabe der Volksschule als eines einheitlichen Organismus durch das Institut der Oberlehrer wesentlich gefördert wird. Der Oberlehrer findet zunächst in den größeren Gemeinden bei den mehrklassigen Schulen seinen Platz. Dort war

---

sporadisch bestehende Nothstand größere Dimensionen, dann wird allerdings das Verhältniß des Religionsunterrichts zur Volksschule einer neuen organischen Regelung bedürfen und der Staat sich vor die Frage gedrängt sehen: ob nicht fürderhin der Religionsunterricht als eine rein innerkirchliche Angelegenheit zu behandeln sei. Unter allen Umständen ist der Standpunkt zu verwerfen, den die preußische Regierung in der bekannten Braunsberger Gymnasialangelegenheit eingenommen hat. Ein derartiger plumper Eingriff in die Gewissensfreiheit kehrt im schließlichen Effekte seine zweischneidige Waffe gegen den, welcher sie führt, und im Gebiete der noch dazu obligaten Volksschule würde ein solcher, allen natur- und verfassungsrechtlichen Grundsätzen hohnsprechender Zwang noch ungerechtfertigter sein — ganz abgesehen davon, daß eine dießbezügliche Zwangsvorschrift nach Lage der Dinge in Bayern gar nicht durchzuführen wäre.

bisher der Lehrer, soweit die geistliche Schulaufsicht nicht eingriff, — was aber bei ihrer Laxheit gegenüber der objektiven Schulaufgabe verhältnißmäßig selten der Fall war — souverän; jeder trieb es nach eigenen Heften, unbekümmert um das, was in der Vor- und Nachklasse geschah; das Eine Ziel des Unterrichts und der Erziehung, welches für die ganze siebenjährige Schulpflicht gesteckt war, konnte auf solche Weise nicht erreicht werden. Der Oberlehrer wird Einheit und Ordnung in diese Verwirrung bringen und Bürgschaft dafür gewähren, daß die Arbeit von 7 Schuljahren auch zu entsprechenden Leistungen führe. Alle Länder, die Bayern umschließen, erfreuen sich ausnahmslos, Norddeutschland bereits seit langer Zeit des Instituts der Oberlehrer; warum soll Bayern seiner Segnungen noch länger entbehren, zumal der Kostenpunkt ein so geringfügiger ist? Mögen — so lange die staatliche Initiative in dieser Frage gehemmt ist — recht viele Gemeinden dem Vorgange der Landeshauptstadt folgend die Vortheile dieses Instituts sich aneignen.

2. Mit dem Grundsatze der Congruenz des Pfarr- und des Schulsprengels sei zu brechen und in weiterer Entwickelung der im Schulbedarfsgesetze vom 10. November 1861 enthaltenen Gesichtspunkte die Schulgemeinde als eine rein politische Einrichtung zu behandeln.

Es kostet der Staatsregierung nur einen Federstrich,

um mit der hier einschlägigen alten Verordnung vom J. 1815 aufzuräumen und hiedurch auch rücksichtlich der Schulsprengelfrage den politischen Charakter der Volksschule zur Geltung zu bringen. Für die Verhältnisse des flachen Landes, wo die Confessionen in der Regel komplexartig neben, nicht aber in einander liegen, hat diese Frage weniger praktische Bedeutung und thatsächlich weicht schon jetzt in zahlreichen Fällen den praktischen Bedürfnissen entsprechend der Volksschulsprengel vom Pfarrsprengel ab. Bedeutungsvoll dagegen ist die Schulsprengelfrage in den größeren Gemeinden mit konfessionell verschiedenartiger Bevölkerung. Dort bedeutet der Bruch mit dem Pfarrsprengel die Begründung der bisher für die Regel unzulässigen konfessionellgemischten Schule und im Schooße der letzteren liegt die Fähigkeit der Entwickelung der sog. Communalschule.

3. Die Schulaufsicht wäre vollständig umzugestalten und vorwiegend durch weltliche Elemente zu üben, insbes. wäre die distriktive Schulaufsicht zu einer selbstständigen rein staatlichen Stellung umzuschaffen.

Wie oben gezeigt, sind gerade auf dem Gebiete der Schulaufsicht die größten Mißstände herrschend geworden, welche es absolut nothwendig machen, daß hier die tiefsten Einschnitte in das Bestehende geschehen, wenn anders gründlich geholfen werden soll. Es ist zudem, um zunächst von der distriktiven Schulaufsicht zu sprechen, nicht bloß Mangel

an Fachkunde, Thatkraft und staatsfreundlicher Gesinnung, welcher vielfach eine gedeihliche Wirksamkeit der gegenwärtigen Organe der distriktiven Schulaufsicht verhindert; es konkurrirt hiebei auch ein objektiver Umstand, der gar manche Gebrechen der geistlichen Schulaufsicht erklärt und entschuldiget, dessen Fortbestand aber mit einer wirksam eingreifenden Schulaufsicht absolut unverträglich ist. Ich meine die Einrichtung, vermöge deren der Distriktsschulinspektor seine Funktion lediglich als Nebenamt und — abgesehen von den ohnedem kleinlichen Diäten — unentgeltlich führt. Das kirchliche Amt ist die Hauptstellung des bayer. Distriktsschulinspektors, in ihm liegt der Mittelpunkt seiner Dienstesthätigkeit, die Quelle seiner sozialen, bürgerlichen und materiellen Existenz. Hieraus folgert sich aber nicht blos die volle moralische und materielle Abhängigkeit des Distriktsschulinspektors von der oberen Kirchenbehörde — was in Zeiten des Conflikts zwischen Staat und Kirche eine die Staatsinteressen tief schädigende Bedeutung hat — sondern auch die Unthunlichkeit, daß der Distriktsschulinspektor der Schule jene Zeit und jene Kraft widme, die das Interesse der Schule erheischt.

Es erscheint deßhalb unbedingt geboten, die distriktive Schulaufsicht künftighin so einzurichten, daß erstens fachkundige, zweitens staatstreue und drittens unabhängig gestellte Männer die distriktive Leitung der Volksschule führen. Es muß mit anderen Worten das Institut der Bezirksschulinspektoren

ins Leben geführt werden, die der leider gefallene Schulgesetzentwurf in seinem Art. 115 im Auge hatte, und welchen die Aufgabe gestellt ist, je eine bestimmte Zahl von Schulen im ausschließlichen Lebensberufe sowie gegen anständige Bezahlung aus der Staatskasse zu leiten und zu beaufsichtigen. Allerdings kann diese Einrichtung auf dem Wege der Verordnungsthätigkeit allein nicht geschaffen werden. Der Schulgesetzentwurf scheint sogar von der Ansicht auszugehen, daß eine derartige Umgestaltung der Bezirksschulaufsicht eine Verfassungsänderung bedinge, weil der §. 4 der Amtsinstruction für die Distriktsschulinspektoren vom 15. Sept. 1808 dieselben in der Regel aus dem Stande der bepfründeten Geistlichen entnommen haben will und der §. 6 des zweiten Anhanges zur Verfassungsurkunde ausdrücklich die Beibehaltung der bisherigen Verfassung der Distriktsschulinspektionen gewährleistet.

Ich kann aber dieser Ansicht nicht unbedingt beipflichten.

Soweit sich diese Auffassung auf die protestantischen Theile des Landes bezieht, muß dieselbe allerdings als richtig anerkannt werden, da der Wortlaut der im Edikte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten enthaltenen Verfassungsbestimmung keine andere Deutung zuläßt. Allein gerade durch die Stellung dieser Verfassungsbestimmung in dem für die Protestanten allein erlassenen Edikte ist auch die natürliche Schranke für die Auslegung gegeben. Für die Katholiken ist nirgends in der Verfassungsurkunde eine ähnliche Bestimmung vorgesehen; die geistliche Schulaufsicht

in den katholischen Landestheilen beruht lediglich auf älteren Verordnungen, welche auf demselben Wege, auf welchem sie entstanden sind, auch wieder aufgehoben werden können. Es ist dies ein sehr wichtiger Punkt in Beziehung auf die Durchführung der Schulreform. Denn das vordringliche Bedürfniß nach Aenderung der distriktiven Schulaufsicht liegt auf katholischem, nicht auf protestantischem Boden. Dort ist durch die neuerlichen Vorgänge der Streit zwischen Staat und Kirche in prinzipieller Schärfe entbrannt, während die Staatsfreundlichkeit der protestantischen Kirche und ihrer Organe nach wie vor feststeht; auch giebt es viele, die, wie es scheint, nicht ohne Grund an der Ansicht festhalten, daß die protestantischen Schulen des Landes durchschnittlich besser als die katholischen seien; ebenso darf nicht übersehen werden, daß selbst die zu Gunsten der Protestanten gegebene Verfassungsbestimmung die geistliche Schulaufsicht nur für die Regel gewährleistet, sonach durchaus nicht ausschließt, daß ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses eine weltliche Schulaufsicht bestellt werde.

Wenn aber auch, soweit die katholischen Volksschulen in Frage stehen, keine Verfassungsänderung zur Einführung der selbständigen Bezirksschulinspektoren nothwendig ist, so ist doch immerhin ein Gesetz nothwendig. Denn die besprochene Organisation bildet eine Geldfrage und erheischt demnach zu ihrer gleichmäßigen Durchführung im Lande eine finanzgesetzliche Willigung der gesetzgebenden Faktoren. Aber Finanz-

gesetze bedingen nur einfache Kammermehrheiten und solche sind selbstverständlich ungleich leichter als die zwei Drittel-Mehrheiten der Verfassungsgesetze zu erreichen. Selbst wenn aber das Land noch länger, als mit Grund zu erwarten ist, in seiner inneren Entwicklung durch eine ultramontane Kammermehrheit gehemmt würde, könnte immerhin in Sachen der distriktiven Schulaufsicht Wesentliches gebessert werden.

Es geht im gegenwärtigen Augenblicke ein eigenthümlicher Zug wohlthuend durch das Land.

Die Ideen der Schulreform, die früher von oben nach unten zur Verwirklichung strebten, ringen jetzt unten in den Volksregionen nach Gestaltung und gar manches, für dessen Verwirklichung die Staatsmaschine zur Zeit den Dienst versagt, kommt durch die Initiative erleuchteter Theile des Volkes zu Stande. Dahin gehören die weltlichen Schulräthe, die in den großen Städten des Landes aus dem natürlichen Bedürfnisse eines einsichtigen Volksgeistes emporsteigen; dahin gehören die Fortbildungsschulen, die mit fakultativem Charakter immer zahlreicher das Land bedecken; dahin gehören die von Jahr zu Jahr steigenden Ziffern, welche die Landräthe der Kreise für reale Schulzwecke wie für Aufbesserung der Lehrergehalte in den Kreisbudgets auswerfen; dahin gehört insbesondere auch das Münchener Schulstatut mit seinen bedeutsamen Grundsätzen der Vermehrung der Schulen und Verminderung der Kinderzahl auf 60, mit dem Institut der Oberlehrer und der wahrhaft liberalen Aufbesserung der Lehrer-

gehalte — offenbar ein Stück Schulgesetz für die erste Gemeinde des Landes, das in kurzer Zeit weit über das Weichbild Münchens hinaus Nachahmung und Verbreitung finden wird.

Der Blick auf diese selbstthätige Bewegung im Volksgeiste Bayerns hat viel Tröstliches gegenüber der anderen Seite des Bildes, welches den mittelalterlichen Reaktionsgeist vorzeigt, durch den das Staatsganze vorübergehend in Störung gebracht wurde, und der zum letztenmale alle seine Kräfte zur Unterwerfung des aufstrebenden Volksgeistes zusammenrafft.

Wenn die Staatsregierung die Reform der distriktiven Schulaufsicht nicht auf dem Wege des Finanzgesetzes zu Stande bringen kann, so möge sich dieselbe mit jenen lichten Elementen im Volke verbünden, welche, wie gezeigt, aus eigenem Antriebe und mit großer Opferwilligkeit auf dem Boden des Schulwesens so viel des Guten zu Tage fördern. Es wird auf solche Weise im Nothfalle auch ohne materielle Beihülfe des Staates gelingen, die distriktive Schulaufsicht in vielen Theilen des Landes im Geiste der Zeit zu erneuern.

Allerdings ist es nicht so leicht, für die besprochene distriktive Schulaufsicht die geeigneten Persönlichkeiten, welche in großer Zahl erforderlich sind, ausfindig zu machen. Das bisherige Schulsystem in Bayern hat es systematisch unterlassen, Pädagogen mit wissenschaftlicher Ausstattung heranzu-

bilden; man begnügte sich vorwiegend mit der Ausbildung mechanisch abgerichteter, rein empirischer Schulhalter.

Die Gründung eines Pädagogiums zur Ausbildung von Pädagogen höherer Ordnung, die gerade für die Schulaufsicht unentbehrlich sind, kam der maßgebenden Stelle niemals ernstlich in den Sinn. Der hierdurch entstandene Mangel an hervorragenden Pädagogen wird deshalb gerade in dem Augenblicke schmerzlich empfunden werden, wo man daran gehen wird, die jetzige Organisation der Schulaufsicht umzugestalten.

Ein relativer Trost liegt in dem Umstande, daß, wie oben geschildert, die dermalige distriktive Schulaufsicht so außerordentlich viel vermissen läßt und so wenig ihrer großen Aufgabe entspricht. Hierdurch wird es möglich werden, daß auch mit den zur Zeit gegebenen Kräften, selbst wenn dieselben nicht vollständig dem idealen Soll entsprechen, immerhin weitaus Besseres als mit den bisherigen Organen geleistet werden kann. Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, daß, wenn einmal der Bezirksschulinspektor ausschließlich für diesen Lebensberuf bestellt ist, solcher durch die hingebende Beschäftigung mit demselben auf autodidaktischem Wege von Jahr zu Jahr in seinem pädagogischen Wissen und Können sich vervollkommnen und verhältnißmäßig rasch zu einer Berufstüchtigkeit emporsteigen wird, welche die durchschnittliche Qualifikation der bisherigen Distriktsschulinspektoren weit hinter sich zurückläßt. Man

wird hiernach mit Zuversicht sich entschließen können, mindestens einen größeren Theil der künftigen Bezirksschulinspektoren aus jener Minderzahl der Volksschullehrer zu entnehmen, welche trotz der Ungunst des Systems, aus welchem sie hervorgegangen, und welchem sie bisher unterstanden, der Aufgabe des Volksschulamtes vollständig entsprachen und welche insbesondere die Lust und den Trieb nach eigener geistiger Fortbildung stets gewissenhaft zu pflegen wußten. Außer diesen aus der praktischen Schulsphäre entnommenen Elementen bietet das Land immerhin noch eine wenn auch kleine Anzahl von Laien, die mit der humanistischen Bildung die Vorliebe für die Pädagogik verbinden und in derselben theils theoretisch, theils praktisch gearbeitet haben. Auch sie wären bei der Besetzung der Bezirksschulinspektionsstellen ins Auge zu fassen.

Uebrigens giebt es auch eine Minderzahl von Geistlichen, welche sich gediegener pädagogischer Kenntnisse und Fähigkeiten erfreuen. Die protestantischen Geistlichen dieser Art geben ohnedem, wenn die sonstigen persönlichen Vorbedingungen vorhanden sind, zu keinem politischen Bedenken gegen ihre Verwendung als Schulinspektoren Anlaß; und rücksichtlich der katholischen Geistlichen, welche in diese Kategorie fallen, wolle im blinden Parteihasse nur nie übersehen werden: daß auch sie dem gesunden Organismus des deutschen Volksgeistes entstammen, daß gar manche derselben den nationalen Sinn lebendig in sich tragen und daß endlich — und auf diese praktische

Rücksicht lege ich großen Werth — der katholische Geistliche, der, wie der künftige Bezirksinspektor, seine volle materielle Existenz dem Staate verdankt, in seiner Wirksamkeit, ja selbst in seiner Denkweise ein wesentlich anderer sein wird, als derjenige, der in der Kirchenpfründe die einzige Quelle seiner äußeren Existenz findet.

Es dürfte deshalb nicht zu beanstanden sein, daß mit vorsichtiger Auswahl selbst katholische Geistliche als Bezirksschulinspektoren ernannt würden. Ob freilich die obere Kirchenbehörde, welche ohne Zweifel der Schulreform einen mächtigen aktiven und passiven Widerstand entgegensetzen wird, ihren untergebenen Priestern die Uebernahme solcher staatlicher Aemter gestatten würde, das kann ernstlich bezweifelt werden.

Sollte selbst der ungünstigste Fall eintreten und die Mittel zur Errichtung selbständiger Bezirksinspektionen vom Landtage versagt werden, so würde immer noch dadurch eine wenigstens theilweise Abhülfe zu erreichen sein: daß die Staatsregierung kraft ihres Verordnungsrechtes die bestehenden distriktiven Schulinspektionen aufhebt und, wie schon oben angedeutet, mit den Mitteln, welche intelligente Gemeinde-, Distrikts- und Kreisvertretungen bewilligen, wenigstens in den katholischen Landestheilen eine wahrhaft staatliche Schulaufsicht zur Durchführung bringt. In den größeren Städten ist ohnedem, wie die Erfahrung zeigt, durch Aufstellung weltlicher Schulräthe leicht Hülfe zu gewähren.

In den ländlichen Schulbezirken könnte provisorisch durch die Einführung des Oberlehrer-Instituts geholfen werden.

Wenn der jeweils beste Lehrer eines Schulbezirkes, welchem für seine eigene Schule ein Hülfslehrer zur Seite zu stellen wäre, als Oberlehrer mit der Aufgabe aufgestellt würde, die sämmtlichen Schulen seines Bezirkes zu beaufsichtigen, so würde selbst ohne wesentliche Mehrung der jetzt für denselben Zweck verfügbaren Mittel zweifelsohne eine bessere und eingreifendere Schulaufsicht geschaffen werden können.

Was nun die lokale Schulaufsicht betrifft, so würde ich mit dem Schulgesetzentwurfe in Uebereinstimmung vorschlagen, den direkten Einfluß derselben auf den inneren Betrieb der Schule, auf Unterricht und Erziehung künftighin zu beseitigen, da bei einer selbständig organisirten und kräftig wirkenden Bezirksaufsicht die pädagogische Zuständigkeit der Lokal-Schulinspektion eher vom Uebel als vom Guten ist. Es wäre sonach die Lokal-Schulaufsicht auf die äußeren Schulverhältnisse (Schulhaus, Lehrmittel, Lehrergehalt, Schulversäumnisse 2c.), sowie auf das Recht der Anregung, Antragstellung und Beschwerdeführung bei der eigentlichen Schulbehörde zu beschränken.

Die Organisation der Lokalschulbehörde müßte eine kollegiale sein. Den Vorsitz hätte der Bürgermeister zu führen und die Gemeinde sowie die Familienväter des Schulsprengels hätten eine bestimmte Anzahl Vertreter aus ihrer Mitte

in die Lokalschulkommission zu bestimmen. Außerdem wäre den Lehrern Sitz- und Stimmrecht einzuräumen.

Diesen Vorschlägen begegnet vielleicht der Vorwurf, daß dieselben zu wenig die Rechte der Gemeinde und der Familie zur Geltung bringen, obwohl doch oben die dermalige vorwiegend finanzielle Stellung der Gemeinde zur Schule beklagt und die Familie das Aschenbrödel im derzeitigen bayerischen Volksschulwesen genannt wurde.

Dem habe ich zu entgegnen: das Familienrecht gegenüber der Schule kann naturgemäß nur ein beschränktes sein. Wenn die Familie, wie bisher nicht der Fall war, einen direkten Antheil an der Bildung der unteren Schulbehörde hat, ist ihr eine breite Möglichkeit gegeben, ihre spezifischen Interessen zur Geltung zu bringen, zumal die Vertreter der Gemeinde, praktisch betrachtet, zugleich auch Vertreter der Familien-Interessen sind. Wer die aktive Betheiligung der Familie zu weit ausdehnen will, läuft Gefahr, im schließlichen Effekte mit der Forderung des Ultramontanismus zusammenzutreffen, der bekanntlich immer, wenn die vom Staate monopolisirte Kirchenschule zusammenbrechen will, eingedenk seines mächtigen Einflusses auf die unkultivirten Volksmassen aus dem Standpunkte der Familien- und der vermeintlichen Gewissensrechte die völlige Unterrichtsfreiheit fordert, um auf solche Weise dem Staate die Schule aus den Händen zu reißen.

Uebrigens wolle nur nicht verkannt werden, daß die schönste, edelste und wirksamste Betheiligung der Familie am

Schulleben in jener moralischen Wirksamkeit besteht, welche die Familie durch gute Kindererziehung und Pflege aller den Schulzweck fördernden Eigenschaften in ihrer inneren Lebenssphäre zu entfalten die natürliche Bestimmung hat. Hier ist ein ungemessenes Feld fruchtbringender Thätigkeit gegeben, das auszubauen jede schulfreundliche Familie sich angelegentlichst befleißigen sollte.

Was aber die Betheiligung der Gemeinde an der Volksschule betrifft, so ist zu bedenken, daß das Recht, bezw. die Pflicht der Gemeinde, für die materiellen Bedürfnisse der Volksschule Sorge zu tragen, eine außerordentliche Einflußnahme auf die inneren Zustände derselben nothwendig in sich schließt, da nur auf der Grundlage einer reichlichen und zweckmäßigen Ausstattung der Schule und ihrer Bediensteten die innere Schulaufgabe gedeihen kann, und daß das Recht der Anregung gegenüber den mit der eigentlichen Schulleitung betrauten Behörden, welches in der Befugniß der Beschwerdeführung bis zu den höchsten Instanzen des Staates gipfelt, wenn richtig geübt, in seinem Schooße die Keime segensreicher Entwicklung birgt.

Immerhin ist in der Gemeinde wie in der Familie die Hauptsache die, daß dieselben nicht, wie leider bei der guten Hälfte der Gemeinden des Landes der Fall ist, gegenüber der Schule in Gleichgültigkeit erstarren, sondern stets ein warmes opferwilliges Herz, einen offenen Sinn derselben entgegentragen.

Im Uebrigen laufen diejenigen, welche der Gemeinde als solcher einen zuweitgehenden Einfluß auf die Schule eingeräumt wissen wollen, Gefahr: die Staatsschule, in der allein das Zeichen des Sieges des modernen Staates über das entchristlichte Kirchenthum erblickt werden kann, zur reinen Gemeindeschule umzuwandeln und hierdurch gleichfalls auf jenen Boden zu kommen, den der Ultramontanismus gerne dann betritt, wenn er seine vermeintlichen historischen Rechte auf die Staatsschule gefährdet glaubt.

Die Volksschule hat naturgemäß eine der Gemeinde und eine der Familie zugekehrte Seite, welche im richtigen Verhältnisse zu pflegen und zu entwickeln sind; aber ihr eigentlicher Grundcharakter muß der staatliche bleiben, wenn anders nicht dieselbe zum Spielball der Parteien werden und im Parteikampfe ihre ruhige und sicher fortschreitende Entwicklung verlieren soll.

Uebrigens soll die größere Gemeinde, weil sie in der Regel mehr Intelligenz und Bürgersinn produzirt als die kleine, auch einen größeren Einfluß auf den inneren Gang des Schulwesens haben, wie solches bis zu einem gewissen Punkte schon jetzt in der Organisation der städtischen Lokal-Schulkommissionen hervortritt.

Diese Lokalschulkommissionen, welche bekanntlich in den den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städten die distriktive Schulaufsicht üben, wären nach meinem Erachten in der Art umzugestalten, daß die geistlichen Mitglieder

vollständig ausgeschieden, dagegen eine bestimmte Zahl Lehrer als sitz- und stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen und außerdem nebst den Vertretern der Gemeinde auch aus der unmittelbaren Wahl der Familienväter hervorgegangene Vertreter der Familien-Interessen zur Theilnahme berufen würden.

Wenn die Lokalschulkommissionen der größeren Städte in dieser Weise organisirt würden, wäre mit Rücksicht auf die Zuständigkeiten der Lokalschulkommissionen, welchen auch die erstinstanzielle innere Leitung des Schulwesens obliegt, den bedeutsamsten Gemeinden des Landes ein tiefgehender Einfluß auf Unterricht und Erziehung in der Volksschule eingeräumt.

Ein solcher Einfluß in diesen Händen kann nur erwünscht sein, weil die Intelligenz, der Patriotismus und der Unabhängigkeitssinn, welcher in den großen Gemeinden herrscht, Bürgschaft dafür gewährt, daß der gemeindliche Einfluß zum Segen der Schule verwerthet werde, während ein ähnlicher, den kleinen, insbesondere den Dorfgemeinden eingeräumter Einfluß in der Mehrzahl der Fälle nur der Schule zum Schaden gereichen würde.

Denn darüber kann kein Zweifel walten, daß die Culturstufe des flachen Landes eine verhältnißmäßig tiefe ist, daß der unabhängige Bürgersinn dort noch wenig zur Entwicklung gelangte und daß insbesondere der Schule gegenüber Gleichgültigkeit und Mangel an Opfersinn den herr-

schenden Grundton bilden. Der Rechtsunterschied, der auf solche Weise zwischen Stadt und Land neuerlich befestigt würde, kann nicht irre machen. Denn die gleichmachende demokratische Schablone ist überhaupt prinzipiell unrichtig wie politisch gefährlich, und — um nur Eines hervorzuheben — dem Lande wäre eine große Krise erspart geblieben, wenn anstatt des auf dem Prinzipe demokratischer Gleichförmigkeit aufgebauten Landtagswahlgesetzes, vermöge dessen der schreibunfähige Bauer mit dem intelligenten Bürger und dem genialen Gelehrten politisch gleichwerthig gelten, der Unterschied von Stadt und Land zu Gunsten der in ersterer herrschenden Intelligenz auch in einer rechtlichen Unterscheidung Ausdruck gefunden hätte.

Der aus der äußerlichen Unkultur emporgesprossene „Patriotismus" hätte unter dieser Voraussetzung niemals eine so ausgedehnte, eine die Staatsentwicklung so stark lähmende Herrschaft erlangt.

4. Zum Zwecke der oberen Schulleitung wären Provinzial-Schulkollegien zu gründen, zum mindesten wissenschaftlich gebildete Pädagogen als Schulräthe an den Kreisregierungen zu bestellen und auch die oberste Schulleitung im Staatsministerium durch Berufung eines Fachmannes zu verstärken.

In der oberen bei den Kreisregierungen und in der obersten bei dem Staatsministerium des Innern f. K. u. Sch. A.

befindlichen Schulleitung ist bekanntlich die administrative und die technische Seite des Volksschulwesens vereiniget, während diese beiden Seiten in der unteren Instanz zwischen den Verwaltungsbehörden und den Schulbehörden getheilt sind.

Hier liegt der Grundfehler in der Organisation der oberen Schulleitung.

Die Entscheidung über die Fragen des gesammten Schulwesens liegt in Händen, die rein administrativ, nicht aber schultechnisch gebildet sind. In früherer noch nicht langer Zeit waren sogar bei der oberen und selbst bei der obersten Schulleitung Geistliche als Referenten bestellt und hierdurch der kirchliche Charakter des Volksschulwesens bis zur höchsten Spitze entwickelt. In neuerer Zeit sucht man der technischen Seite des Schulwesens theils durch Erholung von Einzelngutachten, theils durch vorübergehende Bildung von Fachkommissionen, theils und vorzüglich durch die gutachtlichen Aussprüche der Kreisscholarchate Rechnung zu tragen. Ich bin der Ansicht, daß auf diesem Wege den Anforderungen, welche die Schultechnik an die obere Schulleitung stellt, nicht genugsam entsprochen wird.

Denn erfahrungsgemäß werden die gutachtlichen Aussprüche der Fachmänner nur verhältnißmäßig selten erholt und liegt ja immerhin die Entscheidung selbst in dem Administrativbeamten, nicht aber in dem Fachmanne.

Was aber insbesondere die Kreisscholarchate betrifft, so muß jeder, der die vom Jahre 1832 datirende Geschichte

derselben kennt, zugeben, daß dieselben dem einschlägigen Bedürfnisse nicht genügen.

Schon ihre Zusammensetzung gibt den Beleg für diese Behauptung. Geistliche, Universitäts- und Gymnasialprofessoren sind vorzugsweise die Mitglieder der Kreisscholarchate; dem eigentlichen Volksschulmanne, der theoretisch als solcher gebildet und praktisch in der Schule wirkend ihre Bedürfnisse am besten kennt, war bis in die allerneueste Zeit, wo in einigen Kreisscholarchaten wirkliche Volksschullehrer Aufnahme fanden, der Eintritt in dieselben versagt. Auch haben es hier und da die Kreisregierungen — vom bureaukratischen Machtbewußtsein befangen — verstanden, die Thätigkeit der Kreisscholarchate lahm zu legen.

Ich bin übrigens durchaus kein Feind der fachkundigen Collegien, selbst wenn solche nur gutachtliche Aussprüche zu fällen haben. Neu auftauchende wichtige Fragen auf dem Gebiete der Schultechnik, wie z. B. die jüngst in München hervorgetretene Frage, ob und wieweit dem Prinzipe des Fachunterrichts Eingang in die Volksschule zu gewähren sei, eignen sich ohne Zweifel am zweckmäßigsten vor das Forum freigebildeter größerer Fachkommissionen.

Aber neben derartigen Problemen der Schultechnik, welche nur von Zeit zu Zeit auftauchen und deshalb eine außergewöhnliche Behandlung erheischen, läuft in den Schulreferaten tagtäglich eine große Zahl mehr untergeordneter, jedoch immerhin für den innern Gang des Schulwesens hochbedeut-

samer Fragen und heischen ihre Lösung. Diese Lösung sollte in fachkundiger Hand liegen. Ich halte an dem Grundsatze fest: daß jeder nur das treiben soll, was er gelernt hat und versteht. Der Bureaukratie war es vorbehalten, bis zur Stunde gegen diesen Grundsatz sich zu versündigen. Der Bureaukrat, nur juristisch und administrativ gebildet, soll auch die Gesetze der Volksschultechnik verstehen und handhaben, obwohl das pädagogische Feld vollständig außer dem Bereiche seiner Vorbildung liegt.

Meines Erachtens ist es unbedingt geboten: daß den Administrativ-Referenten der oberen und obersten Schulleitung technische Schulräthe zur Seite gestellt werden, entweder förmlich organisirte, mit Entscheidungsbefugniß ausgerüstete Schulkollegien oder doch wenigstens einzelne fachmännisch gebildete Schulräthe. Wenn wegen des Kostenpunktes die Errichtung von ständigen Schulkollegien auf Schwierigkeiten stoßen würde, könnte doch immerhin mit den gegebenen Mitteln — zumal wenn man die Entbehrlichkeit gar manchen Regierungs- und Ministerialrathes ins Auge faßt — dem Ministerialschulreferenten sowie jedem Kreisschulreferenten ein technischer Schulrath mit der Aufgabe zur Seite gestellt werden, den technischen Theil des Referats zu bearbeiten.

Dem administrativen Referenten bliebe immerhin noch ein reiches Feld der Thätigkeit; denn die administrative Seite des Schulwesens ist außerordentlich mannigfaltig und aus-

gedehnt und gerade der Umstand, daß der Schulreferent bisher die ganze Schulsparte nach allen Richtungen bearbeiten mußte, führte zu der notorischen Geschäftsüberbürdung der Schulreferenten und in der Consequenz derselben zu dem Mißstande, daß nicht nur die technische Seite stiefmütterlich behandelt ward, sondern daß auch viele wichtige administrative Theile des Volksschulwesens nicht die gebührende Pflege und Förderung finden konnten. Dieser Mißstand würde, wenn meine Vorschläge Verwirklichung fänden, künftig zum Nutzen der Volksschule in Wegfall kommen; die Arbeitstheilung würde auch hier ihren Segen verbreiten, zumal, wenn trotz der Theilung des Arbeitspensums bei dem Zusammenhang, welchen das äußere und das innere Schulwesen unverkennbar haben, die Thätigkeit beider Referenten von Einem Geiste getragen wäre und nach Einem Ziele streben würde.

Was ich hier vorgeschlagen habe, ist in anderen Staaten verwirklicht, namentlich in Norddeutschland, wo man sich mehr, als hier zu Land an den Grundsatz gewöhnt zu haben scheint, daß die beste Arbeit von dem geliefert wird, der dieselbe am besten versteht.

Warum ist gerade Bayern in dieser Richtung so lange zurückgeblieben?

Es ist der bureaukratische Grundton, der hier zu Land viel mehr als anderwärts sich festgesetzt hat und der selbst heute noch in sonst liberalen Beamtenkreisen Vertretung und Förderung findet. Wenn auch nicht verkannt werden kann,

daß dieser bureaukratische Zug in den vorwiegend agrikolen, deshalb kulturlich tiefer stehenden und des behördlichen Einflusses mehr bedürftigen Verhältnissen des Landes eine objektive Grundlage hat, so erscheint es doch immerhin als eines der Postulate der Schulreform, daß mit dem alten Prinzipe aufgeräumt und auch auf dem Boden des Volksschulwesens freieren Grundsätzen Bahn gebrochen werde, welche, wie ich durchaus nicht verkenne, bereits auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens gesetzliche, wenn auch noch nicht durchweg thatsächliche Geltung erlangt haben.

Zwar gibt es gar manche Beamte, die in den Volksschulen des Landes persönlich examinirend und prüfend auftreten und hierdurch leicht den Glauben erwecken, als ob der administrative Beamte auch wirklicher Schulmann sein könne.

Wer von dieser Erscheinung sich bestechen läßt, übersieht, daß richtige Organisationen nicht auf die zufällige Fähigkeit Einzelner, sondern auf die durchschnittliche Tüchtigkeit Aller aufgebaut werden müssen; daß ferner leider bei den gegenwärtigen Schulzuständen es nicht so schwer ist, selbst ohne spezielle fachliche Vorbildung gar manchen geistig unbedeutenden und moralisch pflichtvergessenen Lehrer im Schulhalten zu überragen; und daß endlich unter allen Umständen Derjenige die Volksschultechnik und die Volksschulaufgabe der Gegenwart weitaus unterschätzt, welcher ohne specielle Vorbildung im Fache trotzdem wähnt, den Anforderungen derselben gewachsen zu sein.

Die solchen Wahn in sich ausprägen, gelangen nie dazu, die hohe Idee des Volksschulamtes und seine hervorragende Bedeutung im modernen Culturstaate richtig zu würdigen; sie werden deshalb auch niemals für eine tiefgreifende Reform der Volksschule sich begeistern können, vielmehr in untergeordneten Palliativmitteln die Heilung der vorhandenen Schäden zu erreichen sich einbilden.

5. Die Lehrerbildungsanstalten wären als reine Staatsanstalten zu reorganisiren und zu einer höheren Leistungsfähigkeit emporzuheben.

Was ich hier vorzuschlagen habe, ergibt sich von selbst aus den bezüglichen Darlegungen der gegebenen Zustände unter Ziffer II. dieser Auseinandersetzung.

Die geistliche Leitung der Präparandenschulen wie der Schullehrer-Seminarien wäre zu beseitigen. Das Internat an den Seminarien wäre abzuschaffen. An denselben wäre ein dritter Curs zu errichten, damit die seminaristische Ausbildung sich abrunde und vollende. Endlich wären ihrer Lehraufgabe vollkommen gewachsene Kräfte als Seminarlehrer aufzustellen, auf daß das Lehrprogramm dieser Bildungsanstalten thatsächlich zur Verwirklichung gelange.

Hiermit bin ich aber von selbst

6. an das Postulat der Errichtung eines Pädagogiums angelangt.

Wenn die Lehrkräfte an den Schullehrer-Seminarien den

gesteigerten Anforderungen an diese Bildungsanstalten entsprechen sollen, dann müssen diese Lehrkräfte in der Hauptsache erst herangebildet werden. Zwar gibt es Viele im Lande, die in den programmäßigen Lehrfächern der Schullehrer-Seminarien Meister sind. Wer wollte bezweifeln, daß Bayern die Männer zahlreich hat, welche einen gediegenen Unterricht in der deutschen Sprache, der Geschichte, der Geographie, der Naturkunde rc. zu ertheilen befähigt sind? Trotzdem kann mit diesen Männern nicht geholfen werden. Wer nur einigermaßen einen Einblick in die eigenthümliche Aufgabe der Schullehrer-Seminarien hat, muß wissen, daß alle Unterrichtsfächer, die dort gelehrt werden, mit pädagogischer Färbung gelehrt werden müssen; daß aller Unterricht, der dort gegeben wird, auf das eine Ziel lossteuern muß: die Zöglinge für das Volksschulamt zu befähigen und deshalb alle einschlägigen Wissenszweige pädagogisch zu behandeln, damit der Seminarist seiner Zeit sein Wissen in der Volksschule verwerthen könne.

Wissenschaftlich gebildete Männer, welche auf pädagogischer Grundlage stehend dieser spezifischen Aufgabe des Seminars entsprechen, sind jedoch in Bayern zur Zeit nur seltene Ausnahmen.

Aber auch von einer andern Seite her besteht das Bedürfniß nach einem Pädagogium. Wie schon oben angedeutet, ist die bessere Qualität der Schulaufsichts-Organe wesentlich von der Gründung eines Pädagogiums bedingt.

Aus ihm hätten jene Männer hervorzugehen, welchen die Aufgabe gestellt wäre: der zukünftigen Volksschule Bayerns die höhere stets aufsteigende, mit den Anforderungen eines gehobenen Culturlebens übereinstimmende Richtung mit unverwüstlichem Charakter aufzuprägen.

Anlangend die Organisation des Pädagogiums, so würde sich dasselbe wohl am Zweckmäßigsten zunächst an eine der Landes-Universitäten anschließen. Denn die maßgebende Grundidee muß immer die sein, daß auf der Grundlage humanistischer Bildung — welche der Lehrerwelt fehlt — die Pädagogik aufgebaut und hierdurch jene Pädagogen höherer Ordnung gebildet werden, welche, über die Volksschule gestellt und zu ihrer Oberleitung berufen, auch den höheren Anforderungen ihres Berufes gewachsen sein müssen. Dieses Ziel kann aber nur im Anschlusse an die Universität, als die Mutter der Wissenschaft überhaupt, erreicht werden.

7. Die Trennung des Meßnerdienstes vom Schuldienste wäre wenigstens faktisch durchzuführen und die Loslösung des Chorregenten, Cantor- und Organistendienstes vom Schuldienste, soweit als immer thunlich, anzustreben.

Wie oben gezeigt, ist der niedere Kirchendienst theils mit der Stellung des Lehrers nicht vereinbar, theils weil die Zeit und die Kraft des Lehrers erschöpfend, den Schulinteressen absolut schädlich. Die Trennung ist deshalb ein Postulat des praktischen Bedürfnisses, sowie des Prinzips

der Staatsschule, vermöge dessen der Verwalter des Volksschulamtes nicht auch zugleich im Dienste einer fremden, noch dazu staatsfeindlichen Macht, stehen darf.

Aber diese Trennungsfrage ist eine bedeutsame Geldfrage; denn das Einkommen der Lehrer Bayerns aus dem niederen Kirchendienste besteht aus nicht weniger als jährlichen 600,000 fl., wovon 400,000 fl. auf den Meßnerdienst allein entfallen und wozu noch der weitere Umstand kommt, daß eine große Anzahl Schulhäuser zugleich Meßnerhäuser sind und demgemäß im Miteigenthum der betheiligten Kirchenstiftungen sich befinden.

Diese Sachlage erschwert außerordentlich die Durchführung des obigen Vorschlages und kann insbesondere ohne bedeutsame finanzgesetzliche Hülfe an die vollständige Trennung des niederen Kirchendienstes vom Schuldienste ernstlich nicht gedacht werden. Angesichts dieser großen Schwierigkeit, welche durch die schwebenden übrigen finanziellen Bedürfnisse des Staates, wozu auch die Regulirung der Lehrergehalte gehört, noch gesteigert wird, empfiehlt es sich vielleicht, auf eine Idee zurückzukommen, welche der Schulgesetzentwurf in seinem Artikel 63 aufstellt. Hiernach hätte der Lehrer, welcher zugleich Meßner ist, die Verpflichtung zu übernehmen, aus den Erträgnissen des Meßnerdienstes einen Meßnergehilfen aufzustellen, welcher die Funktionen des Meßnerdienstes auszuüben hätte, während der Lehrer nach wie vor der Inhaber des Meßnerdienstes, sowie im Bezuge seiner Erträgnisse aus-

nahmlich der Kosten des Gehilfen verbliebe. Mit dieser Einrichtung wäre allerdings schon sehr viel gewonnen und ich würde dieselbe namentlich mit der Modifikation empfehlen, daß die Kosten des Meßnergehilfen nicht bloß bei der Congrual-Schulstelle, sondern bei allen Schuldiensten auf die Staatsfonds übernommen werden. Denn Organisationen, deren Durchführung auf Kosten eines Standes bewirkt werden will, der nach dem Urtheile aller Billigdenkenden bereits ohnedem zu schlecht bezahlt ist, erzeugen immer im ganzen Stande eine Verstimmung; — die Verstimmung eines ganzen Standes ist aber sicherlich nicht das rechte Mittel, um Verbesserungen in einem Gebiete einzuführen, wo die berufsfreudige Mitwirkung der Betheiligten unentbehrlich ist, um die beabsichtigte Verbesserung auch im Leben zur praktischen Geltung zu bringen.

Was ferner den Chorregenten- Cantor- und Organistendienst betrifft, so scheinen mir die Bedürfnisse des sozialen Lebens auf dem platten Lande zu gebieten, die bisherigen Einrichtungen vorerst wenigstens beizubehalten. Denn in der Dorfgemeinde wären für die Besetzung dieses Zweiges des niederen Kirchendienstes, dessen Ausübung doch vom Volke so hoch angeschlagen wird, kaum die geeigneten Persönlichkeiten außer dem Lehrerstande zu finden und die einfachere Aufgabe der Dorfschule in Verbindung mit der geringeren Ausdehnung des Kirchendienstes in den kleineren Gemeinden läßt in der Regel dem Lehrer ohne Schädigung der

Volksschulaufgabe jene Zeit und Muße finden, welche der Kir-
chendienst erheischt. Dagegen ist die Trennung des Kirchenchor-
dienstes vom Schuldienste in den kleineren Städten — in
den größeren Städten ist ohnedem der Kirchendienst vom
Schuldienste bereits abgelöst — sowie in den Märkten ein
absolutes Gebot der fortschreitenden Cultur. Denn gerade in
diesen Gemeinden, in welchen vermöge der höheren Cul-
turstufe ihrer Einwohner die Aufgabe der Volksschule
doch eine gesteigerte ist, hat der Kirchenchordienst außer-
ordentliche, die Kraft und die Zeit der Volksschul-
lehrer nahezu aufzehrende Dimensionen angenommen, und
nicht am Mindesten der Kirchenchordienst der kleinen Städte und
Märkte trägt die Schuld, daß nur zu häufig die dortigen
Schulen nicht über, ja manchmal sogar unter dem Niveau
der gewöhnlichen Dorfschule stehen.

Mit verhältnißmäßig geringen Mitteln könnte diese
bedeutsame Reform durchgeführt werden. Und wenn der
Staat die Mittel versagen sollte — einsichtige Landräthe
werden in Verbindung mit intelligenten Gemeindevertretun-
gen sicherlich für die Aufbringung des Bedarfs Sorge tragen.
Der Landrath von Oberbayern ist in seiner jüngsten Session
bereits mit gutem Beispiele vorgegangen, indem derselbe ein-
stimmig die für die Trennung des Kirchenchordienstes vom
Schuldienste in allen Städten und Märkten erforderlichen
Kosten zur Hälfte auf die Kreisfonds übernahm.

IV. Schlußbetrachtung.

Hiermit bin ich an das Ende meiner Erörterungen gelangt. Ich weiß recht wohl, daß ich den Gegenstand nicht erschöpfend behandelt habe, bin auch gerne bereit, die Irrthümer meiner Darlegungen anzuerkennen, wenn gründlichere Kenner des bayerischen Volksschulwesens mich solcher überführen. Im Grundgedanken glaube ich das Richtige getroffen zu haben. Es soll in dem großen Streite, der die Gegenwart bewegt, die Staatsschule zur Entwicklung gebracht werden, auf daß in ihr der Staat das Mittel finde, welches seine Existenz und seine zukünftige Entwicklung gegen die gefährlichen Folgen eines Dogmas schützt, dessen Definition die Kirche in ihrem eigenen, wie im allgemein menschlichen Interesse hätte unterlassen sollen. Durch die Staatsschule sollen die künftigen Staatsbürger in jenem Geiste erzogen werden, der die Liebe zum Staate mit der Liebe zu allem Guten, Wahren und Schönen verbindet, zu Menschen entwickelt werden, denen das Christenthum höher steht als das Kirchenthum und die eine Herrschaft der Kirche im Ge-

müthe des Menschen ersehnen, die ungebührliche Einmischung der Kirche in die weltlichen Händel der bürgerlichen Gesellschaft aber verabscheuen. In der Staatsschule sollen Männer erzogen werden, welche in dem modernen Staat nicht einen heidnischen Götzen, sondern jene große Veranstaltung christlicher Nächstenliebe verehren, die Gott im Laufe der Zeit neben der Kirche hat aufwachsen lassen, auf daß die gesteigerte Cultur der neuen Jahrhunderte, für welche der kirchliche Rahmen zu eng geworden, die ihr innewohnenden Ideen in voller Ausdehnung auszugestalten im Stande sei.

Auf solchem Wege tritt man würdig und ohne Gewissenszwang den Consequenzen einer Lehre entgegen, die nicht aus dem schaffenden Bewußtsein der Zeit geboren, sondern aus dem Geiste einer untergegangenen Culturperiode wie ein tiefer Schatten beschworen wurde, deshalb aber auch in dem Grade rasch ihren Einfluß auf die Weltentwicklung verlieren wird, als die lebensvollen Mächte der Zeit von innen heraus auf den Gang der Cultur förderndeinwirken.

Auch glaube ich gezeigt zu haben, daß auf dem Gebiete des Volksschulwesens der Staatsregierung gar manche Machtmittel zu Gebote stehen, deren Anwendung sie von dem Vorwurfe der Ohnmacht reinigen kann.

Manche Schilderung und manchen Vorschlag habe ich nur verzagt aus meiner Feder fließen lassen. Es blieb mir immer gegenwärtig, daß die Trennung der Kirche von der Schule — welche beide so lange im Frieden zusammen gelebt — ein tiefer

Einschnitt in die gesellschaftliche und politische Ordnung ist, und daß bei dieser Operation immerhin einige Gefahr besteht, daß von der Ungunst örtlicher Verhältnisse gefördert hier und da Schlimmeres zu Tage trete als vorher vorhanden war. Denn die liberale Strömung der Gegenwart, in ihrem Kerne vollberechtiget und hoffnungsreich, wird auch von vielen Nebenströmungen umfluthet, welche die Hauptströmung aus ihrem normalen Bette zu reißen und in ihrer ruhigen gediegenen Fortentwicklung zu hemmen suchen. Namentlich der Theil des Liberalismus, der auf dem Boden der materialistischen Weltanschauung steht und jene Seite desselben, die nur Kraft zum Zerstören hat, nicht aber Besseres aufzubauen vermag, flößen dem wahren Vaterlandsfreunde tiefe Besorgnisse ein.

Ich meinestheils kann mich nur zu jenem Liberalismus bekennen, der auf dem Hintergrunde einer idealen Weltordnung fußend aus dem Gebäude der bestehenden Ordnungen nur diejenigen kranken Steine ausbricht, für welche eben so viele gesunde sofort bei der Hand sind. Ich bin selbst mit dem Ultramontanismus in dem Punkte einig, daß die Weltentwicklung auf einem göttlichen Weltplane ruht, innerhalb dessen jeder Einzelne seine spezielle Lebensaufgabe mit einer über die Gränze des Irdischen hinausgreifenden moralischen Verantwortlichkeit zu erfüllen hat. Aber ich unterscheide mich allerdings wesentlich von dem Ultramontanismus und dem modernen Kirchenthum darin, daß ich die Ideale

lebendig in meiner Seele und in meinem zur Selbstthätigkeit bestimmten Geiste trage, und daß ich die der Menschheit gesteckten Ziele einem göttlichen Plane gemäß in langsamer aber sicherer Culturarbeit reifen sehe, während das moderne Kirchenthum — ganz abgesehen von seiner häßlichen Verweltlichung — die freien gottgebornen Ideale der Menschheit zu festen Formen hat erstarren lassen, unter deren Herrschaft die geistige Entwicklung der Menschheit, die blühendste Offenbarung des überweltlichen Gottes, in träger Erschlaffung und unwürdiger Unselbständigkeit begraben werden soll.

In diesem Sinne bitte ich meine Darlegungen zu würdigen, und nur aus diesem Geiste heraus kann ich von der Reform der Volksschule die gewünschten Früchte erwarten.